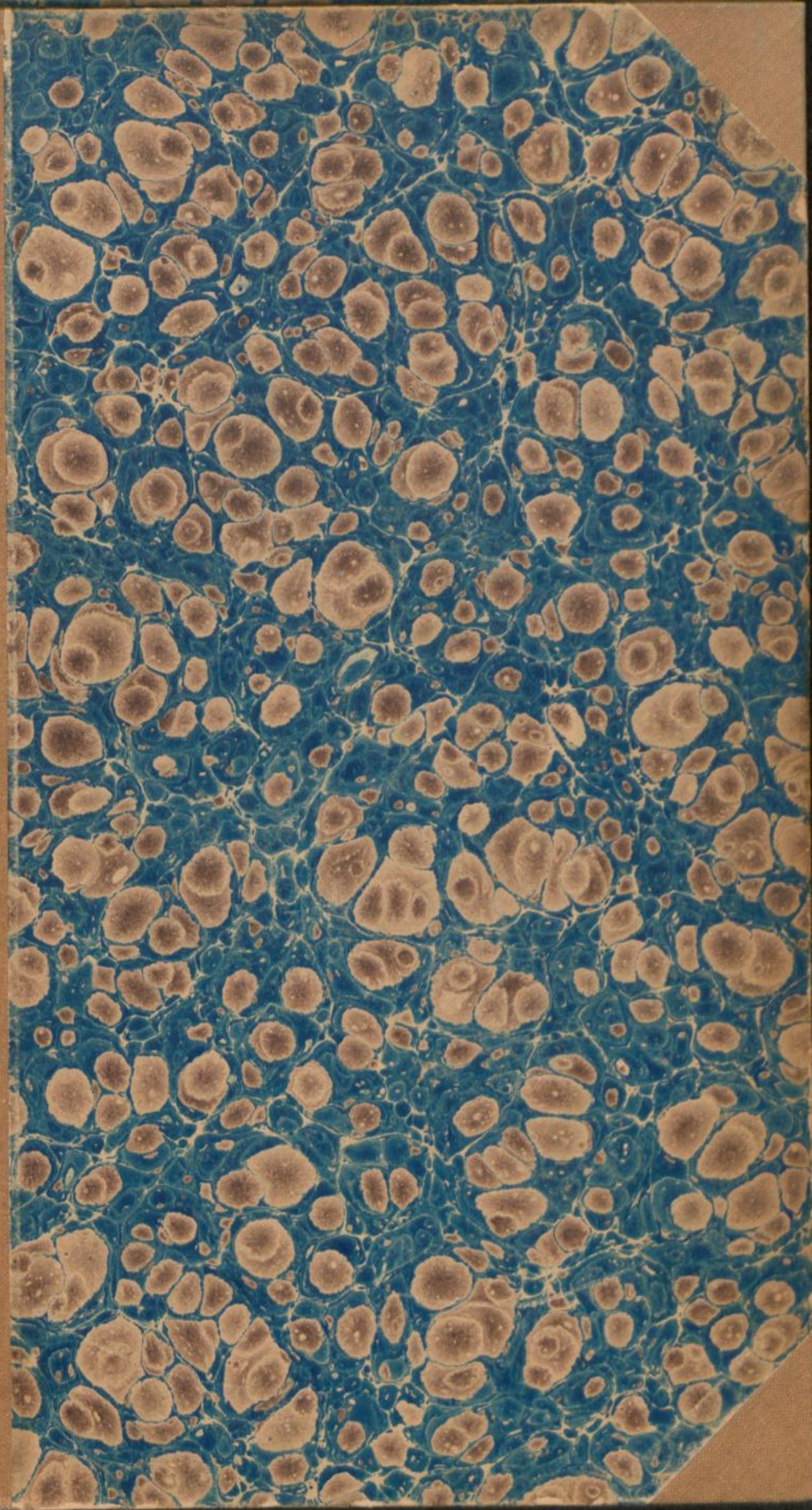


Iohann Wilhelm

Ordnung
des
Schriftverzeichnisses
nach dem
Exemplar

1684

(4)
D.X.
739

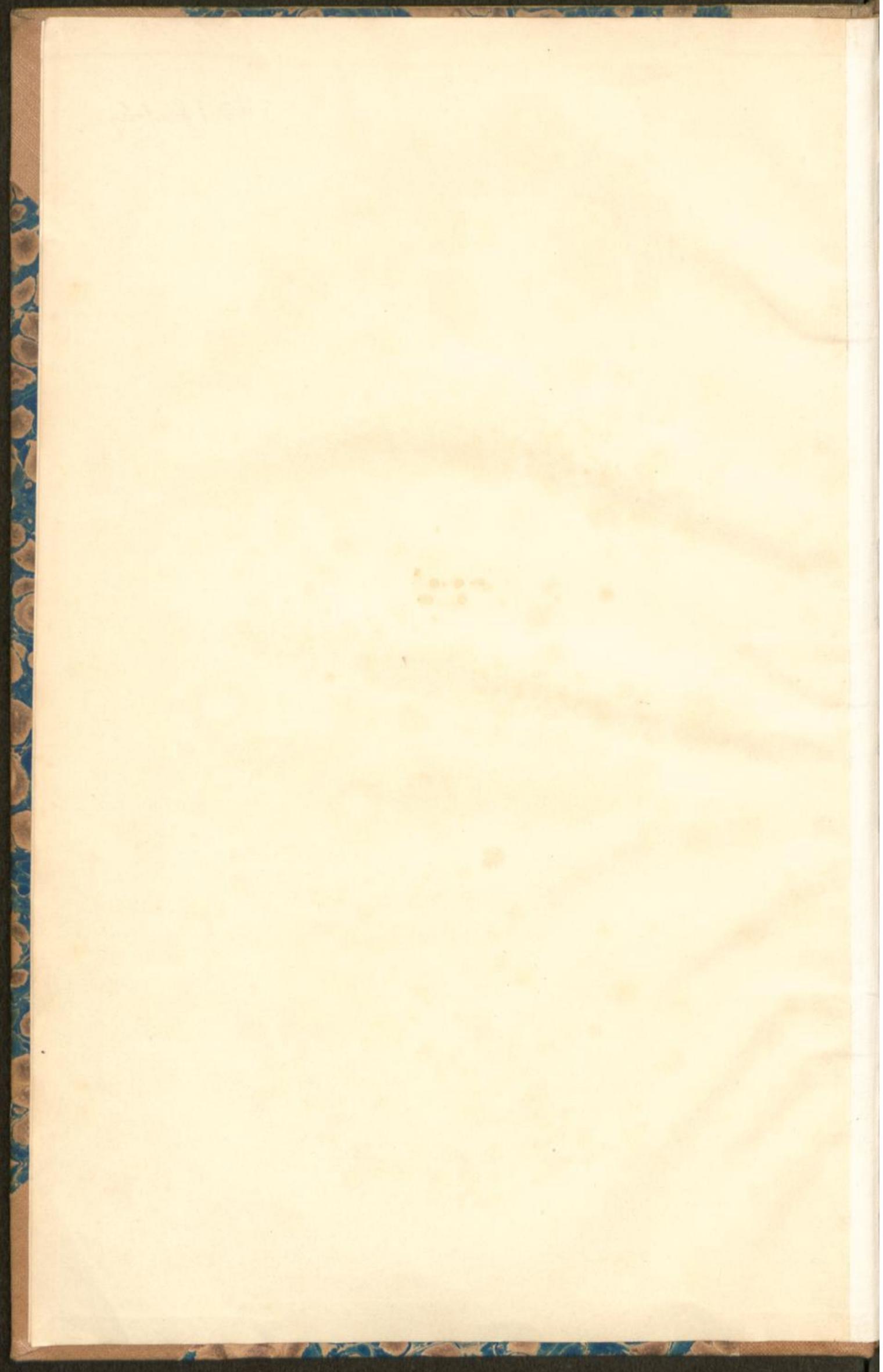


Medänder 61

BUCHDRUCKEREI
CARL SCHULZE
DÜSSELDORF



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf



De d n ü n g

DE S

Hoch-Fürstlichen Gülich- und Bergischen
Hoff-Gerichts zu Düsseldorff/
Samt denen an gemeltem Hoff-
Gericht nach und nach publicirten
gemeinen Bescheiden/

Auf gnädigstem Beselch

Des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/
HERREN/

JOHAN WILHELMEN,
Pfaltzgraffen bey Rhein / in Bayern / zu Gülich/
Cleve und Berg Herzogen / Graffen zu
Veldenz / Sponheim / der Markt / Ravensberg
und Mörz / Herren zu Ravenstein / &c.
In Druck versiert.



Nach dem Exemplar 1684.

Gedruckt zu DÜSSELDORF/
Bey Johann Christian Schleuter,

D.R. 739
Z
✓ 1. Sc. (4°)



12. 441



INDEX TITULORUM DER HOFFGERICHTS-ORDNUNG.

T I T U L U S I.

Von Sachen/ so in erster Instanz vor ihrer Fürstlichen Gnaden Räthe und Commissarien gehörig.

T I T U L U S II.

Wie und welcher gestalt die Ladung in erster Instanz erlangt werden und geschehen solle.

T I T U L U S III.

Vom ersten gerichtlichen Termin, welcher in Sachen/ so in erster Instanz am Hoff-Gericht eingeführt/ zu halten/ auch wie die Zeit der Ordnung zu rechnen.

T I T U L U S IV.

Von dem zweyten Termine in erster Instanz, dan Einbringung der Reconvention, auch wie in declinatoriis, dilatoriis & similibus exceptionibus bis zum Beschluss zuverfahren.

T I T U L U S V.

Vom dritten Termine, in erster Instanz/ auch wie und was darin zu handelen.

T I T U L U S VI.

Von dem vierten Termine, erster Instanz, und was darin zu handelen.

T I T U L U S VII.

Von dem fünfften Termine, und was darin zu handelen.

T I T U L U S VIII.

Von dem sechsten Termine, und was darin zu handelen.

T I T U L U S IX.

Von dem siebenden Termine, und was darin zu handelen.

T I T U L U S X.

Von dem achten Termine, und was darin zu handelen.

T I T U L U S XI.

Von dem neunten Termine, und was darin zu handelen.

T I T U L U S XII.

Von dem zehenden Termine, und was darin zu handelen.

INDEX TITULORUM.

TITULUS XIII.

Von dem eissten und letzten Termine, und was darin zu handelen.

TITULUS XIV.

Von Haltung und Mässigung obgemester Termin, und Straff der Überfahrer.

TITULUS XV.

Von den Terminen in Appellations-Sachen / und erßlich wie solche bey dem Hoff-Gericht anhangig zu machen / auch mit einbringung der Acten, Aufbringung der Compulsorialen, und der Appellations-Processen zu halten.

TITULUS XVI.

Vom ersten Termin in Appellations-Sachen.

TITULUS XVII.

Vom anderen folgenden Termin in Appellations-Sachen / dan auch von Attentaten.

TITULUS XVIII.

Von Contumacien in causa simplicis querelæ oder in erster Instanz.

TITULUS XIX.

Von Contumacien in causis Appellationis oder zweyter Instanz.

TITULUS XX.

Von Execution der aufgesprochener Urtheilen.

TITULUS XXI.

Von Nullität und Nichtigkeit der Sachen / wie darin zu handelen.

TITULUS XXII.

Von Restitution, Ergänzung und Erfrischung wider aufgesprochene Urtheil und andere gerichtliche Händel.

TITULUS XXIII.

Von der Revision.

TITULUS XXIV.

Von den gerichtlichen Audientzien und Ferien.

TITULUS XXV.

Von des Hoff-Gerichts Prothonotario, dessen Amts / auch Prothoecollisten und Copiisten.

TITULUS XXVI.

Von Advocaten und des Hoffgerichts Procuratoren.

TITULUS XXVII.

Von des Hoffgerichts Bottten / und wie sich dieselbe zu verhalten.

Dob



Des Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und
HERREN / HERREN

JOHANS WILHELMEN,

Hertzogen zu Gülich / Cleve und Berg Graffen
zu der Mark und Ravensberg / Herrn zu Ravenstein/

DRÖWßWß

D E S

Gerichtlichen Procesß /

Wie verselb für Ihrer Fürstlicher Gnaden Räthen und
verordneten Commissarien zu Düsseldorf in Sachen auf den Fürsten-
thümen Gülich und Berg / auch darzu gehörigen Landen und
Gebiethen / und was sonst von Alters denselben ankehret/
herkommen / zu halten.

T I T U L U S I.

Von Sachen so in der erster Instanz vor Ihrer
Fürstlicher Gnaden Räthe und Commissarien gehörig.

Swoll alle Sachen an ordentlichen Gerichteren / darunter die
Personen gesessen / oder die Güter gelegen / billig zulassen
so seynd dannoch etliche Fälle / darinn alsbald Ihre Fürst-
liche Gnaden / oder an deren statt derselben Räthe und
Commissarii umb rechtliche Verhelfung angesucht werden
mögen wie solche hernachter unterschiedlich folgen.

Erstlich / wann die Güter / so gefordert / oder die Personen / so gesambt
beklagt werden / unter verschiedenen Haupt- und Gerichteren gelegen oder
gesessen / daß alsdann ratione continentia causarum die Sach bei Ihrer
Fürstlicher Gnaden / oder dero Räthen und Commissarien in erster In-
stanz anhängig zu machen.

A 3

Zum

Hoffgerichts-Ordnung.

- 2 Zum anderen / wan Ihrer Fürstlicher Gnaden Räthe / Cangley / Hoffs Officianten und Dienere personaliter beklagt / wafern dieselbe an kein ander Gericht von Ihrer Fürstlicher Gnaden verwiesen / oder auch sie an Ort / da sie gesessen / sich nicht berufen würden / oder auf solch Privilegium nicht verziegen hätten.
- 3 Zum dritten / da die Partheyen selbst der voriger Instanz sich begeben / oder sonst vor Ihrer Fürstlicher Gnaden und deren Räthen und Commissarien ohn einige Aufzug einlassen würden.
- 4 Zum vierten / wan der mehrre Theil der Scheffen oder daß ganze Gericht / davon an Ihrer Fürstliche Gnaden ungemittelt appellirt wird / argwöhnig und verdächtig gehalten / und derhalb gnugfahme Ursachen vorbracht und dargethan werden.
- 5 Zum fünften / wan Ihrer Fürstliche Gnaden / oder deren Cangeler und Räthe auf eingenommenen Bericht und der Sachen Erkundigung / die Partheyen an Ihre Fürstliche Gnaden Räthe und Commissarien zu rechtlicher Ausübung verwiesen werden.
- 6 Endlich alle andere Sachen / so von Art und Naturen / auch altem und langwierigem Gebrauch und Herkommen / oder sonst Rechtshalber / an Ihre Fürstliche Gnaden / oder dero Räthe und Commissarien in erster Instanz gehörig.

T I T U L U S II.

Wie und welcher gestalt die Ladung in erster Instanz erlangt werden und geschehen soll.

- 1 **D**er Kläger soll mit Supplication , so von ihm selbst / oder einem dieses Hoffs-Gerichts verendten Procuratoren / unterzeichnet / umb Process und Ladung in Sachen hiehin / wie obgemeldt gehörig / anhalten / auch dabey articulatum , oder sonst in der Supplication summarie klarlich und kurz vermelden / was er von dem Beklagten begehre / haben und fordern wolle / welches auch dergestalt der erkenter Ladung bangelegt / oder daß die Klag summarie beschehen / der Citation einverleibt werden solle.
- 2 Da aber mehr dan ein Kläger / oder Beklagter vorhanden / sollen alle Consortes mit ihrem Tauff- und Zunahmen benent / sonst die gebetene Ladung auf die gemeine Wörter / als Consortes , Zustandt / oder daß sie in executione benent werden sollen / nicht erkent / sondern abgeschlagen werden.
- 3 Es sollen auch alle Ladung und Processen gegen die Beklagte generalliter zur Sachen bis zum Endurtheil und Execution derselben / auch allen in- und zufällen gebetten / erkent und aufgefertigt werden.
- 4 Die Supplication , und was dieselbe vor Beylagen haben mögte / wie auch alle andere gerichtliche Producten sollen zu Beförderung des Process jedesmal zweifach eingegaben werden / damit eins bey dem Protocol verbleibe / daß ander aber dem Gegentheil / oder seinem Anwalt zugeschickt / oder behändigt werden möge.

TITVLVS

TITULUS III.

Vom ersten gerichtlichen Termin, welcher in Sachen / so in erster Instanz am Hoffgericht eingeführt / zu halten/ auch wie die Zeit der Ordnung zu rechnen

Nuff den in aufgangener Ladung bestimmten Termin und eingesetzten Rechts-Tag / soll der Kläger / so fern er selbst seine Sachen zu vertreten gemeint und qualificirt, sonst aber durch seinen gevollmächtigten Amwaldt / die Ladung und Proces mit ihrer Execution, darzu das Klag-Libell, oder Ansprach jederzeit nach Nohturst articulirt und richtig quotirt / wofern solches bei Ausbringung der Ladung nicht geschehen / oder sonst summarie, wann er hernoegst einige articul oder positiones zu übergeben nicht bedacht / jedoch alles in Schriften mit einverleibter litis contestation übergeben.

Da aber ein Procurator wegen des Klägers erscheinen würde / soll er in diesem Termine gnugsaßne Vollmacht zur ganzen Sachen vermög hierunter gesetzter Formen neben Coperlicher Abschrift vorbringen / sonst gerichtlich / oder vor dem Prothonotario die Constitutiones obgemelter gestalt von den abwesenden Parteien geschehen lassen / dieselbe folgends gerichtlich ad Acta repetire / oder auch / wan in anderen Sachen gemeine Gewald einkommen und agnoscit / deren von dem Prothonotario signirte Copen einlegen.

Was aber der abwesenden Vollmacht und Gewaldt anlangt / wasfern dieselbe keine Prelaten / Geißliche vom Adell / Städte oder Cummunen berührt / welchen unter ihrem Siegel ihre Vollmachten oder Syndicaten zu stellen erlaubt ist / sollte die von den Gerichter den darunter sie gesessen / oder sonst glaubwürdigen und bewehrten Notarien in forma instrumenti und nicht Prothocols weiz / aufgericht und also einbracht werden.

Wann auch der Amwald in diesem Termin obgemelter massen seine Person zu legitimiren nicht gefaßt / soll er alsbald de rato, und daß in wendig sechs Wochen Zeit gnugsaßnen Gewald mit Ratification seiner Handlung einbringen / gerichtlich Caviren / und denselben unter Straffalle deswegen aufgangene Unkosten auf dem Seinen zu erlegen und absolutionis à citatione gehorsamlich nachkommen.

Der Recess aber / so in diesem Termin durch den Kläger oder seinen Amwald zu halten / soll auff folgende Maß gerichtet seyn: Nachdem Ladung auff anhalten N. contra N. durch die Herren Räthe und Commissarien am Hoffgericht erkent / aufgangen / der Gebühr verkündigt / und heut terminus, so erscheine ich Kläger / oder ich als Vollmächtiger Kraft Gewalts oder Syndicats, so ich in Originali neben der Copen vorlege / oder so in anderen Sachen generale Mandatum, Kraft signirter Copen in Sachen N. Contra N. einkommen / oder so für dem Gericht oder prothonotario constituit / Kraft gerichtlich / oder vor gemeltem Prothonotario empfangenen Gewalts / so ich hiemit ad Prothocollum repetire, oder so er mit keiner gnugsaßner Vollmacht versehen sub cautione rati, darzu ich mich hiemit erbiete / inwendig

Hoffgerichts-Ordnung.

- wendig sechs Wochen Zeits Maudatum cum ratificatione einzubringen / und
wolle hören / ob der Beklagter / oder jemand von seinem wegen der Gebühr
zur Sachen legitimirt sich einlassen wolle / sonst beklage ich dessen Unge-
horsam / und bitte mich ferner in contumaciam zu procedieren zugulassen /
welches ihm dan auch Rechtswegen also zugestatten.
- 6 Würde nun der Beklagter entweder selbst / oder durch einen procu-
ratores erscheinen / in welchem Fall der Gewald halben / wie negst oben bei
Kläger gemeld / zu halten / solle er alle seine Einrede zu Latein declinatoria /
dilatoria und litis ingressum impedientes genent / wasern derselben eine zu
haben vermeint / jedoch mit gewöhnlicher Protestation de non consentiendo
nisi quatenus Articulis weiz einbringen / oder sonst Zeit der Ordnung
darzu nehmen / dabey dessen / was wegen des Klägers vorbracht / mit
Vorbehalt gethaner Protestation , Abschrift und Zeit der Ordnung / wie
gleichfalls der Kläger des Beklagten Einredens Copien und selbige Zeit /
die ihnen auch allerseits zugestatten / bitten.
- 7 Darneben solle der Beklagter mit seinen Declinatoria & dilaroria
exceptionibus litem eventualiter oder purē , da er kein rechtsverzügliche Ein-
redt hätte / contestiren / hernacher aber wan der Gegenthell darüber noht-
tūrtig gehört / und über solche vorgewendte exceptiones gesprochen / daß
die Klag ad litis contestationem zugulassen / oder da es sonst der litis
contestatio , nach zutragenden Fällen nicht nohtig / alsdan seine responsio-
nes durch die Wörter glaub wahr / oder nicht wahr / pur / lauter / klar /
ohne einigen Anhang ad libellum , da derselb articulirt einkommen / oder
auff den Fall / da nur Libellus Summarius eingeben / sommarię und zu-
gleich auff seine defensionales gerichtlich vorbringen.
- 8 Und sollen die Zeit der Ordnung / welche in den Terminen , Reces-
sen oder Bescheiden gemeld wird / die dritte Audienz , dergestalt daß den
Parthenen / drey Wochen zum wenigsten fren bleiben / verstanden werden /
jedoch daß in Sachen auf des Fürstenthums Gulich Oberämteren Sim-
zig / Remagen / Grafschafft Newenahr / Münsterenffel / Euskirchen /
Thomberg / Monjoge , des Fürstenthums Berg / dan der Grafschafft
Ravensberg / Aembter Windick / Blankenberg und Lewenberg herkom-
ment / die vierte Audienz gehalten werden.
- 9 Da aber eine der Parthenen in solcher Zeit an gebührender Handlung
auf ehehaftten Ursachen verhindert würde / soll deren Amwald dasselbig
mündlich anzeigen / und inwendig des Termins umb prorogation , sonst
aber nach verlauff desselben mit specification der Ursachen umb neue Zeit
anhalten / welche ihnen auch nach Beschaffenheit der Ursachen zugulassen
oder abzuschlagen / wie es dan bei der Räthen und Commissarien ermessen
stehen soll / nach Gelegenheit der Sachen und Personen solche Termin
weiter einzuziehen oder geraumer aufzustellen.
- 10 Es sollen auch alle Termin von der angesezter / oder durch die Par-
thenen / oder ihre Amwald angenommener Zeit / und nicht des Bescheids /
wasern darüber submitirt / angerechnet werden.

T I T U

T I T U L U S IV.

Bon dem zweyten Termin in erster Instanz dan
Einbringung der Reconvention, auch wie in declinatoriis,
dilatoriis & similibus exceptionibus bis zum
Beschluß zu verfahren.

Nuff diesen Rechtstag soll der Beklagter / oder dessen Vollmächtiger /
so fern er einige Exceptiones gegen die eingelegte / oder referirte Voll-
macht des Klägers hätte / dieselb in specie schriftlich verfaßt im Ge-
richt übergeben / und im fall er im vorigen Termin keine Exceptiones decli-
natorias, dilatorias, oder litis ingressum impedientes übergeben / dieselbe in
diesem Rechtstag cum eventuali, sonst aber pura litis contestatione, re-
sponsionibus & defensionalibus, wie ben negst vorigem Titulo verordnet/
einbringen / alles ben Straff / daß ihme solches benommen / lis pro contesta-
ta, und das Libell vor bekant angenommen seyn solle.

Die litis contestatio soll mit wenig Worten beschehen / nemlich in 2
Sachen N. contra N. bin ich der Klag nicht geständig / bitte mich oder mei-
nen principalen von derselben mit Abtragt Röffen und Schaden zu erledigen.

Darauff von wegen des Klägers mündlich vorgetragen werden soll / 3
in angeregter Sachen repetire ich meine gethane Klag / sage dieselbe wahr
und beweislich seyn / und bitte Inhalt derselben.

Dergleichen sollen auch die Exceptiones, litis contestatio in eventum, 4
oder da keine Exceptiones declinatoriae seu dilatoriae vorhanden / pure cum
responsionibus & annexis defensionalibus mit kurzen Worten übergeben
werden / als nemlich / in Sachen N. contra N. übergebe ich Exceptiones
cum eventuali litis contestatione, oder da sie dergleichen Exceptiones nicht
hätten / responsiones cum defensionalibus, bitte allenthalben wie darin.

Würden auch die Juramenta dandorum & respondendorum erfor- 5
dert / sollen dieselbe auff diesen oder nachfolgenden Termin erstattet werden.

Ehe aber die Anwälde zu Erstattung angeregter Ende zugelassen wer- 6
den / sollen sie zuvor darzu gnugsam qualificirt und gewollmächtigt seyn/
auch eigentlich und nohtürftige Unterrichtung von ihren Principalen ha-
ben / es wäre dann / daß eine Parthen sich persönlich zu dem Juramento
dandorum vel respondendorum erbiethen / und dieselbe würtlich leisten
würde / auff welchen fall die andere gleichfalls darzu anzuhalten.

Wann auch durch beide Parthenen / oder ihrer eine / der End vor geser- 7
de / Juramentum Calumnia genant / zu schweren begehr wird / soll solches
nicht unterlassen werden / sonder auff ein oder der ander Parthen Anhalten
von ihnen persönlich im Gericht / oder auf Ursachen per viam Commissio-
nis seu subdelegationis, oder so sie in einem anderen Gerichtszwang geset-
zen / per viam mutui compassus & requisitionis, darzu auch von der prin-
cipalen Anwälde einem jederen in sein selbst eigene Seel geschehen.

Und sollen daben die Räthe und Commissarii, oder denen solches befoh- 8
len / oder welche sonst darumb ersucht werden / desselben Ends Hochwich-
tigkeit

tigkeit umbständlich mit gängem Ernst den Parthenen und Procuratoren vorhalten / der sich jex angeregten End zu leisten verweigeren thäte / soll damit in die Straß gemeiner Rechten gefallen seyn / und darin auff diesen oder neglfolgenden Termin und Gegenheils Anhalten erklärt werden.

9 In allen Fällen / da der Abwesender ein End zu schweren / soll solches per viam Commissionis oder mutui Compassis auf sein des Abwesenden Untosten geschehen / welches auch ebener gestalt in den responsionibus und agnitionibus jurium , da solches erkent würde / zu halten.

10 Wasern auch der Beklagter einige Reconvention oder Gegenklag wider den Kläger einzustellen vermeint / solle er dieselbe in diesem Termin mit angehänger litis contestation vorbringen / und darauff zugleich procedirt / und ein Termin umb den anderen / vermög dieser Ordnung / gehalten werden / so aber solche Gegenklag hernach und doch vor Beschluss der Sachen vorbracht würde / alsdan soll in beyden Sachen der Klag und Gegenklag vertheilt unterschiedlich / und eine jede vor sich selbst allein / vermög dieser Ordnung / gehandelt werden.

11 Damit auch die Parthenen in den rechtverzüglichien exemptionibus mit Zeit und Kostverlust nicht zu lang aufgehalten werden / soll hinführo der Kläger auf des Beklagten Exceptiones , neben den Responsionibus zu replizieren / oder auch wider des Beklagtens Gewald zu excipieren / hinwiederumb den Beklagten darauf mit gleichmäßiger Antwort / da nothig / zu duplizieren / und darauf dem Kläger schriftlich zu schliessen / und solches alles in Zeit der Ordnung zu ihm frey stehen / aber keine weitere schriftliche Handlung in solchem Punct den Parthenen gestattet / sondern der Beklagter mündlich zu schliessen angehalten werden / es wäre dan Sach / daß auf erheblichen Ursachen / durch die Räthe und Commissarien diese Termin gekürzt oder erstreckt / sonst mehr oder weniger Schriften zugelassen würden.

T I T U L U S V.

Vom dritten Termin in erster Instanz , auch wie und was darin zu handeln.

1 **Q**UIS diesem dritten Termin , wan in der Haubtsach verfahren wird / soll der Kläger / so er einige beständige Exceptiones , wider die einkommene Responsiones , oder Beklagtens defensional oder peremptorial Articulen zu haben vermeint / dieselbe in specie formlich und articulirt eingestellt / samt seiner Eventual-Antwort auf gerührte defensional oder peremptorial Articulen , und dannoch / was er auf gemelte defensionales oder peremptoriales Articulos zu repliciren bedacht / übergebe.

2 Wasern auch benderseiths Parthenen noch einige additiones , declaratoriales vel correctionales ihrer erheischender Nobturft nach einzubringen hätten / soll solches ihnen nur einmahl auf diesen dritten Termin allein vergünnt werden / sonst sollen sie der additional additionalium , item declaratorial declaratorialium und dergleichen sich gänzlich enthalten / und darumb besessen seyn / anfänglich ihre Nobturft bedächtlich / klarlich / ordentlich und richtig eingestellt vorzubringen und zu übergeben.

T I T U.

Hoffgerichts-Ordnung.

7

TITULUS VI.

Von dem vierten Termin erster Instanz, und was darin zu handelen.

Auff den vierten Termin soll der Beklagter wider des Klägers Exceptiones, da einige gegen seine Defensionales oder Peremptoriales einkommen / repliciren / sonstigen gegen die Responsiones angeregter Defensionalium, oder Peremptorialium, ob er wolle excipiiren / auch was er gegen die Replicas, da der Kläger einige übergeben / zu duplizieren gemeint / vorbringen / sonstigen aber die Parthenen den additionalibus, declaratorialibus, vel correctionalibus, wasfern dieselbe in vorigen Termin einkommen / excipiären und antworten / aber auf Exceptiones wider die Responsiones soll einem nach dem anderen Theil / weiter zu repliciren nicht zulassen seyn / sondern alsbald zur Erkantnuß gestellt werden.

TITULUS VII.

Von dem fünften Termin, und was darin zu handelen.

Wasfern die Handlung / deren in vorigem Termin Meldung geschicht / von den Parthenen eingelegt / soll der Kläger auf die Replicas in puncto exceptionum contra defensionalis duplizieren / aber gegen die duplicas in puncto defensionalium seine triplic, oder Conclusionsschrift einbringen / darauf Becklagter gleichfalls seine schriftliche Conclusion einlegen / und folgends beyderseits mündlich beschließen.

TITULUS VIII.

Von dem sechsten Termin, und was darin zu handelen.

Wann nun die Sache so weit getrieben / oder auch die Parthenen etliche der vorgesetzter Schriften zu gebrauchen nicht nöthig befunden / und auf ein oder anderen seiten der Beweis erfordert wurde / sollen in diesem Termin oder zworn / wan keine andere angedeutte Handlung vorbrach / beyderseits Parthenen nominationem testium cum designatione super quibus, übergeben / Commissarios zeugen zuverhören / den Augenschein einzunehmen / brieftliche Urkunden in zugelassenen Fällen zu transumiren / oder zu extrahiren zu verordnen / literas mutui compassus vel subsidiales, compulsoriales, und was sie dergleichen mehr nöthig haben mögten / auch dilationes probandi bitten / und ihnen solches hernacher zuthun benohmen seyn / es wäre dan / daß die Parthenen glaublichen Bericht vorbringen könnten / daß sie desselben Beweis zworn kein Wissens gehabt / oder sonst die Räthe und Commissarii, daß den Parthenen ihr Begehr zu zulassen / auf anderen erheblichen Ursachen ermessen würden.

Es soll auch der Becklagter / was er zu beweisen gemeint / auf selbige z
B 2
Termin,

Termin, so dem Kläger darzu geben werden / einbringen / damit die Rotuli und Remissa auff eine Zeit publicirt / und die Sachen umb so viel desto mehr befördert werden.

TITULUS IX.

Von dem siebendem Termin, und was
darin zu handelen.

- 1 **G**egen die hinc inde einkommene nominationem Commissariorum & testium, item designationem und andere beim vorigen Termine specificirte Handlung und Begehren / sollen bey diesem Termin von benderseits Parthenen Bewilligung / oder erhebliche Exceptiones einbracht / darauf / wasfern keine beständige Replica vorhanden / ohne weitere Wechschrift / die Sach zum Bescheid gestellt werden.
- 2 Den Partheyen sollen die dilationes probandi nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen gemäßigt und gegeben werden / und da in erster dilation die Nohturft noch nicht verrichtet / vor Verfließung derselben die zweyte oder auch dritte gebeten werden / da aber die Procuratoren die erste oder zweyte ohn ferner Anhalten verlauffen lassen / sollen sie zur zweyter und dritter / auch zu dieser dritten prorogation, ohn Anzeigung gnugfahmen Fleisches und sine cause cognitione, nicht gelassen / aber mit der vierten vermidg der Rechten gehalten werden / jedoch mögen die Räthe und Commissarien nach Beschaffenheit der Sachen unam dilationem pro omnibus geben.
- 3 Sonsten solle benderseits Parthenen fren stehen ihre Interrogatoria, doch daß dieselbe der Sachen dienlich / bey Straff der Verwerfung vor aufgefertigter Commission, albie am Hoffgericht / oder aber ante examen, und ehe zu der vorgestellter Zeugen-Berhör geschritten / ad manus Commissarii, oder Notarii zu übergeben / auch einen unparthenischen Notarium zu adjungiren gelassen und unbenohmen seyn.

TITULUS X.

Von dem achten Termin, und
was darin zu handelen.

- 1 **F**ür Aufgang der leyt erhaltenen dilation probandi sollen die Parthenen die Rotulos und Remissa quotirt / rubricirt und verschlossen einbringen / oder da deshalb Verhinderung bey dem Commissario, Notatio oder sonst / bey weine es zu thun / vorhanden / dessen ein glaubwürdig Documentum, darauf solches und weiter's zuvernehmen / wie bald und gegen welche Zeit die Rotuli und Remissa fertig seyn sollen / vorbringen / darauf ihnen gebührlicher Aufstand gestattet werden solle.
- 2 Wann nun die Rotuli und Remissa also gerichtlich einkommen / sollen dieselbe gleich alsbald auff Anrufen der Parthenen / oder ihrer Anwälten eröffnet und publicirt / ihnen davon Abschrift zuerkent / und einem jedem seine Nohturft / dagegen zuhandelen / bis zum negsten Termin, oder sonst

Hoffgerichts=Ordnung.

9

sten nach Gelegenheit der Sachen ein zimlicher Aufstand vergönte / zugelassen und angesetzt werden / es würden dan / warumb solcher nicht zu beschehen / im Rechten gegründte erhebliche Ursachen vorbrachte.

T I T U L U S XI.

Von dem neunten Termin , und
was darin zu handelen

NUSS diesem Termin sollen die Parthenen / oder ihre Anwälde / ihre Exceptiones und Einrede wider allerseits einbrachten Beweis / ob sie wollen / schriftlich fürbringen / auch da sie einige reprobatorios testes in zugelassenen Fällen zu führen gemeint / derhalben handlen / wie oben hemm 8. und 9. Tit. verordnet / da sie aber derselben keines zuthun gemeint / omnia produciren / oder in eventum concludiren.

T I T U L U S XII.

Von dem zehenden Termin , und
was darin zu handelen.

BEN diesem Rechtstag sollen gegen die einbrachte Exceptiones , replies 1
übergeben / und omnia producirt werden.

T I T U L U S XIII.

Von dem eilfsten und letzten Termin ,
und was darin zu handelen.

NUSS diesen Termin sollen beiderseits Parthenen in der Sachen schließen / jedoch dabey nichts newes vorbringen / und mag solcher Beschluss schriftlich / oder aber mündlich mit wenig Worten beschehen / als nemlich / in Sachen N. contra N. sage ich wider des Gegenthels Handlung gemeine Einrede / erhohle dagegen meine einbrachte Mōhturst und alle dienliche Handlung / bitte zu erkennen / wie allenthalben durch mich gebetten / und seze die Sach zur Erkāntnus. Da aber Kläger und Beklagter mündlich schließen würde / soll an der ander Seithen alsbald darauff in selbiger Audienz , oder doch zum längsten ad proximam geschlossen / sonstens die Sach vor beschlossen gehalten werden / und sollen alle weitere vermeinte Conclusion und andere Nachschriften / wie die auch Nahmen haben möchten / beiden Theilen abgeschnitten / sonderen da einer etwas informative einzubringen gemeint / dasselb à parte ad Acta zu legen unbenohnen seyn.

T I T U L U S XIV.

Von Haltung und Mässigung obgemelter
Termin , und Straff der Überfahrer.

Die Parthenen und ihre Anwälde sollen der vorgeschriebener Ordnung in Haltung der Terminen gebrauchen / oder da die Sach einmahlt

B 3

mahl eingeführt/ zu anticipiren Macht haben/ sonst aber sollen sie per emp-
torii seyn/ und bey ob inserirten/ und anderen rechtlichen und herbrachten-
Straffen/ darneben einer Peen eines halben Goltgulden/ gehalten werden.

2. Gleichwohl soll bey der Räthen und Commissarien Bescheidenheit ste-
hen/ wegen nicht Haltung der Terminen obberührte Peen verändern/ und
nach Gelegenheit der Sachen eine geringere oder mehrere Straff auffzule-
gen/ dan auch auff Anrufen des einen oder anderen Theils ex officio nach
erheischender Nohturst obbestimte Terminen zu mässigen/ mehr oder
weniger/ auch weitere Schrifften/ dan übermelt/ zuzulassen.

T I T U L U S XV.

Bon den Terminen in Appellations-Sachen/ und erstlich/ wie solche bey dem Hoffgericht anhängig zumachen/ auch mit Einbringung der Acten, Ausbringung der Compulsoria- lien und der Armen Appellations-Procescen zu halten.

1. Wosfern der Richter/ davon an Ihre Fürstl. Gnaden oder deren
Räthe und Commissarien appellirt, Zeit und Ziel/ doch nicht über
drei Monath/ jeder Monath zu dreissig Tag gerechnet/ dem Ap-
pellanten seine Appellation zu verfolgen bestimbt/ so soll er inwendig der-
selben Zeit seine Appellation mit den Apostolis und Bescheids-Briefen/
wasfern deren einige ihme mitzutheilen erkent/ welche auch unweigerlich
gegen die Gebühr von dem Gerichtschreiberen voriger Instanz gefolgt
werden sollen/ sonst aber mit dem Instrumento appellationis neben seinen
gravaminibus mit einer Supplication bey Ihrer Fürstl. Gnaden Hoffge-
richt dubbelt einbringen/ und umb Ladung und andere nohturstige Pro-
cess anhalten/ die ihm da neben einem Urkundt-Zettel angenommer
Appellation erkent werden sollen/ oder da solches unterlassen würde/ soll
die Appellation für desert und erloschen geachtet werden.
2. Hätte aber der Richter keine Zeit/ wie obgemeldt/ bestimmt/ soll der
Appellant innerhalb dreyen Monathen nach aufgesprochener Urtheil seine
Appellation, mit den Beylagen/ wie negit vermittel/ bey unser Canzelen
einführen/ jedoch in Fällen/ da vermög der Rechten à tempore scientia
appellirt werden mag/ sollen obgemelte drey Monath nicht von Zeit der
Urtheil/ sondern solcher Wissenschaft an gerechnet werden.
3. Da auch der Appellant erhebliche Ursachen fürwenden könnte/ war-
umb er bey Einbringung der Appellation seine schriftliche Verzeugniß der
Ursachen/ oder gravamina, warumb er mit dem ergangenen Urtheil/
wider Recht/ Red und Billigkeit beschwert zu seyn vermeinen wolle/ nicht
fürbringen könnte/ soll ihm darzu eine zimblische Frist durch unsere Räthe
und Commissarien gestattet werden.
4. Es soll auch der Appellant seine erhaltene Ladung und Process, sub
pena desertionis, wo nicht inwendig den dreyen obbestimten/ damoch
vor verlauff des vierten Monaths/ wosfern der Terminus, so weit aufge-
stelt/ und in Ferias nicht fiele/ reproduciren/ aber der Ladung halber ge-
halten werden/ wie oben bey dem dritten Titul verordnet.
5. Weil auch dasjenig/ was in erster publicirter Rechts-Ordnung und
Refor-

Hoffgerichts=Ordnung.

II

Reformation Cap. 34. wegen Insinuation der Appellationen, so vor Notarien und Gezeugen geschehen / verordnet / in ungleichen Verstand gegeben / als soll dasselbig / so viel die attentaten belangt / bey solcher Disposition verbleiben / sonst aber / da es unterlassen / die Appellation derwegen allein desert nicht gehalten werden.

Ferner soll der Appellant innerhalb dreyen Monahen / nach Verlauff 6 der erster dreyen Monahen / wie oben gerechnet / die Acten voriger Instanz unter Straß der Desertion in Ihrer Fürstl. Gnade Gangleyen verschlossen einbringen / welche ihme von dem Gerichtschreiber jedes Orts gegen gebühliche Belohnung mit gutem Papier und leßlicher Schrift / wohl collationirt / quotirt und rubricirt / auch ohne einige Erforderung von Ihrer Fürstl. Gnaden / oder deren Räthen und Commissarien zugestellt werden sollen / Der gestalt / da die Acten vorgeschrriebener Maß nicht beschaffen / daß dieselbe alsdan auf dessen Gerichtschreiber Linskosten ihme solches zu erszegen wieder zugesandt / und darzu ein Straß nach Ermäßigung auferlegt werden solle.

Würden aber dem Appellant über Zuversicht / die Acta Verweigert 7 oder verzogen / soll er oder sein Anwalt inwendig obbestimmbten letzten dreyen Monahen zeitlich Compulsoriales bitten / und vor Verlauff der Zeit mit der Execution reproduciren / oder sonst die Sach pro deserta gehalten werden / wasfern er nicht mit Vorbringung gnugfahmer Documenten adhibite diligentia, oder auf anderen erheblichen Ursachen mittels prorogationem fatalis erhalten.

Weil sich auch etwan zuträgt / daß den Procuratoren die Acta voriger Instanz vor dem fatal zukommen / gleichwohl aber dasselb für der ansteckender Audienc verlauffen möchte / so sollen sie in solchem Fall die Acta auch extrajudicialiter in Beweisen eines Ihrer Fürstl. Gnaden Räthen und Commissarien, oder aber des Gegen-Anwalds vorbringen durch den Prothonotarium, oder in dessen Abwesen dem Prothocollisten/ cum data & die signiren lassen / welches auch alsbald in das gerichtliche Prothocoll verzeichnet werden / darauf die Acta wieder zu sich nehmen / und in negifolgender Audienc solche wirtlich übergeben / und agnitionem Signaturæ und Sigillorum alles sub pœna desertionis bitten.

Damit auch niemand unterm Schein der Armuht seinen Widertheil durch freuentliche Appellation in Kosten treibe / oder lang umb führe / so soll der Appellant, im fall er sich Armuht behelfen will / alsbald in prima Supplicatione solches angeben / davon Schein von seinem Amtman / oder dem Gericht / darunter er gesessen / mit dessen Siegel und des Gerichtschreibers Hand bekräftigt / vorbringen / darauf den End der Armuht / inmassen hierunter die Forma zu finden / schweren / und wan solches vorgangen / alsdan sollen ihme vor erst Compulsoriales an das Untergericht mitgetheilt / in welchem befohlen werden solle / den Armen / weil er Armuht geschworen / dismahl vergeblich die Acta mitzutheilen / mit Vorbehaltung / so der Armer zu besserer Vermögenheit käme / daß er alsdan der Gebühr umb die erlangte Acta Aufrichtung thun / oder sich mit dem Gerichtschreiber derwegen vergleichen soll.

Wann nun solche Acta einkommen / sollen dieselbe durch eglische Ihrer 10 Fürstliche Gnaden Räthe und Commissarien erschen / und von dem Armen

Armen / was er newes einzuwenden / Bericht eingenommen werden / welches er in Schriften die ihm sein Advocat oder zugeordneter Procurator stellen soll / übergeben / und da sich darauf befinden würde / daß der Armer der Sachen Zug und Recht hätte / soll ihm die Ladung / Inhibition und andere nohtürstige Proces erken / sonst da es umb des Armen Sach nicht richtig zu seyn sich erweisen würde / soll ihm seyn Begehrhen abgeschlagen / und er vom Gericht hinweg gewiesen werden.

II Demnach auch die tägliche Erfahrung gibt / daß die Appellantent zu weilen der Appellaten allein umbzutreiben / sich / der in der Ordnung vergünter Frist behelfen / und dieselbe / ehe dan etwas vorbracht / verlaufen lassen / so soll dem Appellantent, vermög gemeiner Rechten / die Appellation für sich selbst auch inwendig der bestimbter Fatalien einzuführen / und Citation gegen den Appellantent zu bitten / auch Acta vorzubringen bevor siehen / jedoch daß er in diesem Fall neben anzeigen / daß appellirt / glaublichen Schein der geselter Urtheil / dann da ab interlocutoria appellirt / Beweis vor seinen Gegentheil interponirter Appellation ein- und fürbringen solle.

T I T U L U S XVI.

Von dem ersten Termin in Appellations-Sachen.

- 1 **A**llt dem ersten in aufgangener Ladung bestimbten Rechtstag / soll dieselbe mit ihrer Verkündigung sambt der Inhibition und Compulsorialen, wasfern die Aufgangen / reproduciert / und der procuratoren Gewald halben gehalten werden / wie oben in erster Instanz Tit. 3 unterschiedlich gesetz.
- 2 Daneben soll der Appellant sein übergeben Instrumenten appellationis, oder apostolos loco formalium, dann so fern von einem End- oder Beurtheil / die Kraft einer Ends-Urtheil hätte appellirt / seine vorhin einbrachte schriftliche Verzeichniß gravaminum in modo & forma libelli appellatorii, oder sonst die Summari Beschwernissen repetiren / oder da er / wie im negst vorigem Titul vermeldt / darzu Aufstand erhalten / bei diesem Termin endlich einbringen.
- 3 Und soll dem Appellantent acta priora allein zu articuliren / nicht zugelassen werden / wie auch kein Zeugen über die Articulen, darüber bei voriger Instanz Kundtschafft geführt und eröffnet / oder welche solchen Articulen im Verstand gans zu wider / ernennet / nach zugelassen werden sollen.
- 4 Der Appellant, oder dessen Anwalt / der sich gleichfalls / wie im Anfang dieses Tituls vermeldet / zu legitimiren / soll all des jenig / was er wider die Formalia appellationis oder devolutionem einzubinden haben mögte / in Schriften vorbringen / darauff / wie oben sub Tit. §. final. verordnet / procedirt werden.
- 5 Ferner auch im Fall bei Einbringung der appellationis gravamina mit übergeben / neben solchen exceptionibus item in eventum contestiren / wider die gravamina, was er einzubinden haben mögte / fürbringen / dan auch auff selbige Antwort / und er einige fernere peremptorias exceptiones, darinnen ihm auch die vorige Acta allein zu articuliren verbotten seyn solle / haben

haben mögte/zugleich übergeben alles sub poena litis contestatae, confessi & præclusiones, sonstens sollen die Juramenta calumnia, dandorum & respondendorum in diesem Termin gefordert / geleistet / und damit / wie oben unterm 4. Tit. verordnet/ gehalten werden.

Wasfern der Appellant in diesem Termin seine gravamina und designationem erst übergeben würde/ soll ihm dem Appellantens alles Einbringens Abschrift und Zeit des jenig/ was hieroben gemeldt/ einzubringen / bis zum negsten vergönnet werden.

Da aber nichts newes vorbracht / oder zu beweisen designirt würde/ soll der Appellant in diesem Termin nach beschehener Kriegs-Befestigung mündlich / oder wie im folgendem Termin gesetz/ schriftlich schliessen.

In der Appellation-Sachen / da von einer Beschwernung oder Benurtheil / so nicht krafft einer Endurtheil hätte / oder dergleichen geachtet / appellirt würde/ soll der Appellant an statt der appellations Klag sein einbrach Instrumentum appellationis repitiren / darüber / das Nichtig oder Übel geurtheilt / und wol davon appellirt zu erkennen begehren / wie dan in solchen appellationibus ab interlocutoria der litis Contestation nicht nöthig / darauf der Appellat gleichfalls mündlich Acta priora zu repetiren / und wasfern er / nach besag der Rechten / des Hoffgerichts Jurisdiction in der Hauptfachen nicht prorogiren würde/ daß die Sach hiehin nicht erwachsen / oder wohl geurtheilt/übel appellirt, und derhalben die Sach ad priorem Judicem zu remittiren / zu bitten/ oder aber dasselb schriftlich ben negstfolgendem Termin einzubringen/ und sollen sonstens keine fernere Schriften in solchen Appellations-Sachen zugelassen werden.

T I T U L U S XVII.

Vom andern und folgenden Termin in

Appellations-Sachen dan auch von Attentaten.

A der Appellant erst bey vorigem Termin seine gravamina eingebracht hätte/ soll der Appellat auff diesen Rechtstag das jenig thun und handelen / was bey negst vorgehenden Titul §. Der Appellat vers. ferner ic. gesetzt worden / darüber dan in Sachen / da von End- und Benurtheil/so krafft einer Endurtheil haben appellirt/ versfahren werden soll / wie oben sub Tit. 5 und folgenden disponirt und versehen / da aber der Appellat vermeinen wolte / daß Acta priora allein ohn einigen newen anerbotteten Beweiz articulirt / oder Zeugen auff die Articulen darüber/ oder welche denen im Berstand ganz zu wider bey voriger Instanz Kundschafft geführt / daß soll er nicht in genere, sondern mit gnugsahmer Specification und unterschiedlicher Anzeig vorbringen.

Im Fall der Appellant nichts newes vorbracht / sondern schlechtlich geschlossen hätte / wie gleichfalls in appellationibus ab interlocutoriis, soll der Appellat in diesem Termin endlich mündlich oder schriftlich schliessen/ es wäre dan Sach / daß der Appellat in Fällen / da es ihm die Rechten zulassen etwas ferner als vorhin beschehen / vorbringen und beweisen wolle / welches ihm unbekommen / sondern zugelassen seyn sollte.

Die Attentaten, Klagten und Proceszen, so wohl in Sachen simplis quarela, als appellationis, sollen gleich und neben der Hauptfachen schleunig

schleunig aufzuführt werden / und dieselbe keines wegs aufthalten / es wären dan solche Attentata offenbahr / oder sonst in continentia dargethan und bewiesen werden mögten / auf welchen fall dieselbe vor allen dingem aufgehoben und abgeschafft / und dagegen aufgangene Inhibitiones gefrevelt zu seyn geklagt würde / auf deren Pon schleunig verfahren / und was Rechtns erkent werden solle.

T I T U L U S XVIII.

Von Contumacien in causâ simplicis
quarelæ oder in erster Instanz.

- 1 **M**ann der Kläger ungehorsamb / auf den angesetzten Rechtstag aufzubleiben / oder aber seine Klag nicht übergeben würde / mag der Beklagter des Klägers Ungehorsamb beschuldigen / und soll auf sein Begehr von der Ladung mit Erstattung aufgangener Kosten und Schaden / wasfern der Kläger inwendig der negsten Audienz solchen Mangel nicht erstattet / ledig erkent werden / jedoch dem Klägern auf new seine Forderung rechtlich aufzuführen unbenohmen.
- 2 Wasfern aber der Kläger ein- oder andermahl erscheinen / und seine Klag vorbracht hätte / und gleichwohl für der Kriegs-Befestigung ungehorsam seyn würde / mag der Beklagter obgemelter massen absolutionem von dem Gerichtsstand / oder aber / daß der Krieg auf die vorbrachte Klag vor befestigt gehalten / und in der Haupsachen / wie recht / bis zum Endurtheil verfahren werde / bitten.
- 3 Da aber der Kläger nach der Kriegs-Befestigung ungehorsamb seyn würde / soll alsdan auf des Beklagten Anrufen in der Haupsachen verfahren / und darauf was recht / erkent und geurtheilt werden.
- 4 Hingegen so der Beklagter auf den ersten oder folgenden Termin ungehorsam aufzubleibt / mag der Kläger die Execution der Ladung alsbald agnosciren und verificiren lassen / und steht ihm frey / wasfern der Beklagter inwendig des negsten Gerichtstag nicht erscheinen würde / gegen den ungehorsam zu dem Einsaz ex primo decreto / oder aber in der Haupsachen ordentlicher Weiß bis zum End / welches deren ihm Kläger am gelegensten seyn würde / zu procediren.
- 5 Würde dan der Kläger den Weg des Einsatz erwehlen / soll ihm ein newe Ladung zu sehen dem Klägeren immisionem ex primo decreto zu zuerkennen / oder aber seinen Ungehorsam zu purgiren / und in der Sachen vermög der ersten Ladung zu procediren zu bitten erlaubt und mitgetheilt werden / darauff im Fall seines ferneren Ungehorsams solche Immision nach Verfließung des ersten Gerichtstag / wie obgemeldt / ex primo decreto erkent / und fürters dieselbige Ihrer Fürstl. Gnaden Beamten / mit folgendem Unterscheid zu thun / befohlen werden.
- 6 Nemblisch / wan die Klag realis ist / da sie den Kläger in solch Gut / so streitig / wohe aber die Actio personalis ist / nach maß und grösse seiner Schuldigkeit / so in der Klag angezeigt / und summarie oder kürzlich liquidiert / und bescheinet / erstlich im Gereiden / wasfern deren solches Werths vorhanden / sonst aber ligenden Güteren immittiren und einsetzen / auch ermelter Kläger inwendig Monahs frist / oder ihm darzu bestimpter Zeit / was

was durch die Beamten verrichtet / ein glaublichen Schein alhier wieder einbringen soll / darauf der Kläger bey den immittirten Güteren / jedoch daß er dieselbe inwendig des Jahrs berechnet einhalte / zu handhaben.

Wasfern nun der Beklagter inwendig Jahrs nach solchen erkerten 7
Immission erscheinen würde / soll er gegen Erlegung der auffgewendter nothwendiger Gerichtskosten und Behrung / nach Ermäßigung / auch ge-
bührliche Versicherung zu recht zu stehen / und gegen den Kläger die
Sach / wie recht ist / aufzuführen / darzu gelassen / die erste Einsetzung ab-
gethan / ihm die Güter mit allen Abmuzungen nach Abzug der nothwen-
diger Unkosten / wiederumb eingeraumt / und in der Haubtsachen vor
Gericht fortgefahren werden.

So nun der Beklagter inwendig Jahrs frist nach beschehener re- 8
production der erkenter Immission nicht erscheinen würde / soll er in reali-
bus alsbald nach Umgang solches Jahrs umb die Possession des streitigen
Guts / ohne weitere Ladung gänzlich kommen / und der Kläger bey dessen
Possession und Gebrauch / auch Empfahrung und Genießung aller Ab-
muzungen verbleiben / und dem Beklagten allein auff den Engenthumb zu-
klagen vorbehalten werden / es wäre dan daß der Beklagter rechtmäßige
Entschuldigung seines Aufbleibens / oder Verhinderung vorwenden und
beweisen könnte / auff welchen Fall derselb gegen Erstattung der Unkosten
und Caution , wie oben zu dem Besitz wieder zugelassen werden solle.

Aber in personalibus soll der Kläger nach Verlauff eislicher Monath 9
auff Ermäßigung des Richters immissionem ex secundo decreto bitten
mögen / darzu der Beklagter nochmahl citirt / und da er abermahl nicht
erscheinen würde / auff Leistung des Endes vor Geferde / daß er glaub /
daß er eine gerechte Sach habe / und ihm der Beklagter solches / wie be-
gehrt / verpflicht und schuldig seye / auch auff zimliche Bescheinigung sei-
ner Forderung ex secundo decreto immittirt / und darauf die Execu-
tion nach Betrag obangeregter Forderung / und angewendter erlittener
Kosten und Schaden / wie obgemeld / befohlen werden / jedoch den Räh-
ten und Commissarien unbekommen / auf erheblichen Ursachen an statt
des Einsatz ex secundo decreto dem Kläger die Auffkombsten der Gu-
ter / welche er ex primo decreto erlangt / würdiglich ohne einige Erstat-
tung umberechnet zu geniessen / zu zuerkennen / und dem Beklagten der
Forderung halber seine Mohnurst / oder aber den Beweis / daß der
Kläger seine Forderung unbefugt / vor zu behalten.

Wollo aber der Kläger lieber in der Haubtsachen fortfahren / soll 10
auff sein Anrufen / nach der erst folgender Audienz , der Krieg Rechtens
in contumaciam vor bestigt angenommen / und alsdan zum Beweis
seiner Klag und Articul , wasfern die zulässig und pertinentes , mit zim-
licher angesetzter Frist / darüber die Sach bis zum End-Urtheil auf-
schlüsslich zu vollführen / zugelassen werden.

Wann nun in der Haubtsachen obgemelter massen von dem Kläger 11
oder Beklagten in Contumaciam bis zum Endurtheil procedirt / soll der
Ungehorsamer / wasfern er sicherlicher anzutreffen / sonst per Edictum,
unangesehen daß die erste Citation ad totam causam aufgangen / die Ur-
theil anzuhören / und in der Sachen / bis die Execution richtig / zu ver-
fahren / nochmahlen an Threr Fürstl. Gnaden Hoffgericht citirt werden.
E 2 Jedoch/

12. Jedoch / daß in solchem Fall der gehorsahmer Kläger und Beklagter, ob er gleich der Sachen verlustig würde / in die Unkosten nicht ertheilt noch verdammt werde.
13. Würde aber der ungehorsahme Kläger / oder Beklagter vor Beschluss der Sachen kommen und den Ungehorsam nicht entschuldigen können / soll er negst Ablegung der aufgewendeter Unkosten und verursachten Schaden nach Ermäßigung in dem Stand zur Sachen gelassen werden / darin sie alsdan befunden.
14. Sonsten da nach bestossener Sachen der Ungehorsahmer kommen und die Conclusion zu rescindiren begehrten würden / soll derselb / ohne Fürbringung redlicher Ursachen / und Entschuldigung seines Aufbleiben / und Erstattung der verursachten Kosten und Schaden / nicht gehört werden.
15. Da sich aber begeben würde / daß weder Kläger noch Beklagter auff angesetzten / noch auch in folgenden Gerichtstag / nicht erscheinen / oder sich niemand gerichtlich einlassen würde / soll alsdan der Terminus pro circumducto gehalten / und die Citation gefallen sein.

T I T U L U S X I X.

Von Contumacien in causis Appellationum oder zweiter Instanz,

1. Wenn der Appellant im ersten bestimmbten Rechtstag / oder darnach in Zeit der Ordnung nicht erscheinen / oder so er einmal erschienen / für oder nach der Kreigs-Befestigung ungehorsam seyn würde / soll dem Appellaten , gegen den Appellanten Ladung / die Appellation zu prosequiren / oder den Appellaten von der aufgangener Citation absolviren zu schen / zu bitten / wie er dan auch auff dessen nicht Erscheinen / davon mit rechtlicher Erkäntnus absolviert werden soll / oder aber in der Appellations-Sachen zu verfahren zugelassen seyn / gleichwohl / da er sich der Appellation behelfen wolte / soll er gegen den ungehorsahmen Appellanten libelliren , und da er etwas zu beweisen vermeint / wie sich zu recht gebührt / procediren / und bis zum End-Urtheil ausschließlich alles ohne weitere Ladung verfahren / aber wan es zu Eröffnung des Urtheils kommen / soll es damitten und ferner / wie es in vorgehenden Titul §. Wan nun in der Haubtsachen ic. versehen / gehalten werden.
2. Wasfern er aber nichts newes einzubringen hätte / mag er in einem Termin auff vorige Acta beschließen / dabey es auch / wasfern die Rähte und Commissarien, auf Ersehung der Acta ein anders nicht erkennen / gelassen werden solle.
3. Solte der Appellat aber aufzubleiben / und auff erkentes und reproducirtes Rescriptum ungehorsam seyn / mag der Appellant, wasfern er in einer Instanz Kläger gewesen / auff die Immission ex primo & secundo decreto , wie bennm vorigen Titul vermeldet / procediren / oder aber in der Haubtsache verfahren / darin derselb / da er nichts newes einzubringen hätte / alsbald zu beschließen / oder sonstens allenthalben / wie hier oben in Titulo de Contumacius simplicis quærele verordnet worden / sich zu verhalten.

Dag

Da aber der Appellant in erster Instanz Beklagter gewesen / und wie obgemeldt / auff die erste Citation und Rescriptum nicht erscheinen / mag der Appellant in der Haubtsachen / wie im vorigen §. versehen procediren anrufen und verfahren.

Jedoch soll in alle wege der Appellant oder Appellat und auff des anderen ungehorsamb die Formalia appellationis zu Begründung der Jurisdiction zu beweisen schuldig seyn.

Sonsten da in principali fortgesfahren würde / soll es der Ladung/ 6 zu Anhöhung der End-Urtheil und Uinkosten halben / wie bei dem negst vorgehenden Titulo §. Wan nun in der Haubtsachen / und folgenden §. Jedoch wie gleichfalls / da der Ungehorsahmer folgends erschienen / innassen in vorigem Titulo §. Würde aber der Ungehorsahmer ic. verfahren / gehalten werden.

Wo sich aber der Fall zutrüge / daß weder der Appellant noch Appellat auff bestimmbten Gerichtstag erscheinen würde / soll dem Appellant, bis zum Ende des vierten Monaths / davon oben sub Tit. 15. §. Es soll auch der Appellant seine Ladung einzubringen / und in der Sachen zu verfahren zugelassen seyn. Wasfern immittelb der Appellat nicht erscheinen / und absolutionem, wie im anfang dieses Tituls verordnet / erhalten hätte / sonsten im Fall niemand erscheinen / soll die appellatio, nach Verlauff des vierten Monaths vor verloßchen gehalten werden.

Aber da in der ersten oder anderen Instanz den Parthenen / oder ihren Anwälden / zu handelen außerlegt / oder sie vermdg der Ordnung zu handelen schuldig wären / und in dem säumig und ungehorsamb erscheinen oder verzüglich handeln würden / soll die Viderparthen / neben betreuten dieser Ordnung / auch gemeinses Rechten Ponen / zu fernerer Handlung gestattet / und der Ungehorsamer in Kosten und Schaden / deshalb auffgewendet / condemnirt, und alsdan in dem Stand / darin die Sach befunden / weiter zur Handlung gelassen werden.

T I T U L U S X X.

Von Execution der aufgesprochener Urtheile.

Wann Urtheile aufgesprochen / davon nicht appellirt, oder doch den Appellationen renunciirt, dieselbe der Gebühr nicht versolgt / oder remittirt, sonst auch die Appellationes refutirt werden / dergleichen wan gegen Ihrer Fürstlicher Gnaden habende Kaiserliche Privilegia de non appellando in possessoris, oder da die Haubtsach / und anfängliche Klag nicht über 600 Gulden Reinish in Gold-Haubtsimm / sondern 600 Gulden und darunter weht wäre / dan auch in causa immisionis vermdg am 26 Martii anno 1596. aufgangenen Edicts, soll der gewinnender Theil bei den Räthen und Commissarien umb executorialen anhalten / welche ihm auch alsbald erkent / und darin dem verlustigen Theil inwendig vier wochen Zeits unter einer sicherer Straff / dem ergangenen Urtheil ein Begnügen zuthum / dann auff einen sicherer daw nach bestimmbten Termin, daß er gehorsamlich pariret, zu beweisen / am Hoffgericht zu erscheinen gebetten werden.

C 3

Wasfern

- Wasfern aber der Verlustigter auff den angesehenen Termin nicht be- weisen würde / daß er solche Executorialien parirt, sollen alsdan auff des ge- winnenden Theils anrussen / und reproduction der voriger Executorialien cum declaratione poena simplicium arctiores, darin die Pön ge- schärfst / erkent werden.
- 3 Solte nun der verlustigter Theil Ursachen fürbringen / welche vor er- heblich von Ihrer Fürstl. Gnaden Räthen und Commissarien angesehen würden / mag der gewinnender Theil alsbald / oder in Zeit der Ord- nung / seine Einrede in einer Schrift dagegen vorbringen / darauff ohne einige weiteren vortrag / geschehen soll / was recht ist / es wäre dan Sach/ daß ermelte Räthe und Commissarien, auf merklichen ebehafften Ur- sachen / mit einer gesetzter forderlicher Maafz / weiter Zeit / etwas vor- und einzubringen / gesattten würden.
- 4 Wan aber der verlustigter Theil den aufgangenen Executorialion nit gehorsamet / oder seine Einrede erheblich befunden / soll er in Pön Arctiorum, neben den vorigen Gebotts-Brieff / sambt Erstattung Kös- ten und Schaden erklärt / und in die Sach zur würclicher Execution an Ihre Fürstl. Gnaden / oder derselben Cansler und Räthe verwiesen werden / die Unkosten aber jedesmahl von den gewinnenden Parthenen oder ihren Anwälten nicht ungebührlich designirt, sondern unterschiedlich und mit Verzeichnuß von Termin zu Termin angeschlagen werden.
- 5 Jedoch soll es zu Ihrer Fürstl. Gnaden Räthen und Commissarien Be- scheidenheit stehen / nach Gelegenheit der Persohnen und Sachen / an stat der simplicium und arctiorum alsbald an Ihre Fürstl. Gnaden oder der- selben Cansler und Räthe zur Execution auff der Parthenen Anrussen zu remittiren / mit dem Anhang / da etwas Irthums in der befohlenen Execution vorfallen sollte / daß solches von der einer oder anderer Sc- then an Ihrer Fürstl. Gnaden Hoffgericht vorbracht werden solle.
- 6 Die Execution der Urtheilen desertionis & non desertionis, gehören an Ihrer Fürstl. Gnaden Räthen und Commissarien nicht / sondern sollen vor den vorigen Richteren gesucht werden / außerhalb da ein oder ander Theil in Kosten und Schaden / an Ihrer Fürstl. Gnaden Hoffgericht erkent / derhalben mit der Execution, wie in der Haubsa- chen vermeilt / daheselbst zu verfahren / wie auch wan der Unterrichter sei- ne Urtheil nicht exequiren würde / umb Mandata Executorialia gegen die- selbe bei gedachten Räthen und Commissarien mag angehalten werden.

T I T U L U S X X I.

Von Nullität und Nichtigkeit der Sachen /
wie darin zu handelen.

- **W**annche jemand die Nichtigkeit einer aufgesprochener Urtheil aufzuführen wolte / sollte derselb solches / wasfern appellirt / zugleich und sambt der Appellations-Sachen einführen / und alternative, über die Nullität zu erkennen / und da die nicht gegründet / auff die Iniquität und Ungerechtigkeit des vorigen Rechtespruchs zu urtheilen bitten / jedoch sollen die Nichtigkeiten / dadurch den Parthenen kein unwider- brüchlich

brüchlich Unrecht in der Haubtsachen geschehen / wasfern sonst auf den Acten, der Sachen grund gnugsam erscheinlich / in Sachen / da vermög Ihrer Fürstl. Gn. Privilegiu an das Hochlöbliche Kaiserlich Cammergericht nicht appellirt werden kan / nicht angesehen / sondern in der Haubtsachen / was recht erkent / und der Nullität halber / wie in Sachen Appellationis oben verordnet / verfahren werden.

Wasfern aber nicht appellirt, oder sonst die Appellation erloschen 2 und principaliter auf die Nullität geklagt werden wolte / sollen die Ursachen / wie auch / da sie mit der Appellation incidenter eingeführt wäre / specificè und unterschiedlich aufgedrückt und bestimmt / und der Sachen halber / wie oben in primo Instantia verordnet / procedirt werden / es wäre dan Sach / daß auf den Actis voriger Instanz ein öffentliche Nullität / welche in dieser Instanz mit specificirt werden könnte / sich befunde / alsdan mögen auch vor der Kriegs-Befestigung und ex officio die Rähte darüber endlich sprechen und erkennen.

Gleichwohl aber soll in solchem Fall der Nichtigkeit / dem Klägern feine inhibitio erkent werden / es wäre dan daß dieselbe auf den Acten erscheinlich / oder aber beweislich / alsbald bebracht werden könnte.

T I T U L U S XXII.

Von Restitution, Ergänzung und Erfrischung wieder aufgesprochene Urtheil und andere gerichtliche Händel.

Wasfern jemand wider ergangene gerichtliche Händel oder gesprochene End-Urtheil restitutionem bitten würde / soll er desselben recht-mäßige erhebliche Ursachen articulatim vorbringen / darauf wie in causa s. Q. da oben geordnet / jedoch summarie procediren, gleichwohl da befunden würde / daß die Restitution gefährlicher Weise / oder auf Ursachen / so vorhin im Gerichtshändelen angezogen und deducirt worden wären / oder sonst auf neuen unrechtmäßigen erheblichen Gründen / behgeht / soll der gebetteter Restitution, unangesehen mit der Execution vermög der Rechten verfahren / und derjenig / so an dem Verzug schuldig / in die Unkosten verdamme werden.

T I T U L U S XXIII.

Von der Revision.

Machdem in vorgangenen 1578. Jahr durch ein offen aufgekündigtes Edict, von den Haubtgerichteren / in Sachen / da die Forderung / Klag oder Haubtsach / darumb der Rechtsstreit ist / unter 50 Goldgulden wehrt / an Ihre Fürstl. Gnaden / oder deren Räthen und Commissarien zu appelliren verbotten / sondern auf sichere Maafß und Ziel derjenigen / so durch der Hoffgerichter Urtheil sich beschwert befunden / und dessen bei voriger Actis erfindliche Ursachen fürbringen thäten / dieselbige sambt den Acten in Ihrer Fürstlicher Gnaden Canslen zu überantworten / und Revision oder Sindicat zu bitten zugelassen / so soll es auch bei solchem Edict unabfrüchlich gehalten werden.

Well

Hoffgerichts-Ordnung.

- 2 Weil aber etliche / in Sachen / da sie wegen der Wehrt der Hauptsummen wohl appelliren könnten / die gebührende Zeit verlauffen / und folgends / wan sie der Execution oder sonst ein anders sich befahren / ditz Revisions-Mittel an die Hand zunehmen unterstehen / solches aber / da ihnen das ordinarium remedium appellationis fürgestanden / zu Aufenthalt der Parthenen nicht zugestatten / so sollen auch hinsüdho dergleichen Revisiones nicht angenommen werden.
- 3 Da auch der Impetrant in dem ersten und anderen Termin aufzubleiben / und sonst keinen gnugsaum Gewald apud Acta fürbringen würde / soll dem erscheinenden Theil in Contumaciam , wie oben sub Tit. 19. verordnet zu verfahren fren stehen / und ohne weitere Citation in der Sachen / was sich gebührt / erkent werden.

T I T U L U S XXIV.

Bon den gerichtlichen Audiencien und Ferien.

- 1 **D**ie Dienstag / außerhalb der verbottener Heilig- oder Feiertag / darunter auch S. Huberts Tag / vermög des alten Herkommens / zu rechnen / sollen die Audiencien gehalten / auch durch die Procuratoren des Sommers von 7. und des Winters von 8. bis 11. vormittags / nachmittags aber von 2. bis umb 5. Uhr / bei Straß eines Goldgulden besucht / und da einer ganz aufzubleiben / oder sonst vor End derselben ohne Erlaubniss abgehen würde / durch den Prothonotarium , oder dessen Prothocollisten / verzeichnet werden.
- 2 Wan aber ein Heiliger- oder Feiertag auff den Dienstag fiele / alsdan soll die Audiencie auff folgenden Tag angestellt werden / und darauf allseits gerichtliche Nohturft einbracht werden.
- 3 Die Ferien aber und Vacantien sollen gehalten werden / wie hernach folgt :
Erstlich von dem 24. Decembris bis auff den ersten Dienstag post Epiphania .
Item in der Wochen vor dem ersten Sonntag in der Fasten / Invenavit genandt.
Vom Palmtag bis auff den Dienstag nach quasi modo geniti , exclusive .
Vom Sonntag vocem Jucunditatis , bis auff den Sonntag Exaudi .
Vom Pfingstag abend bis an den Dienstag post Trinitatis exclusive .
Vom 8. Julii einschließlich bis auff den Dienstag negstfolgend nach dem 14. Augusti , exclusive .
- 4 Wasern aber Sachen vorhanden / darin unverzüglich zu verfahren vergont / oder vermög der Rechten zugelassen / wie auch da den Feriis renuncirt , soll desto weniger nicht / außerhalb den Sonn- und Feiertagen / zu verfahren den Parthenen unbemohnen seyn.

T I T U L U S XXV.

Bon des Hoffgerichts Prothonotario , dessen Amit / auch Prothocollisten und Copiisten.

Er Prothonotarius soll allen Audiencien in der Person (wasern er mit

mit Vorwissen der Räthen und Commissarien dessen nicht entschuldiget) abwarten / die Bescheid und Urtheil langsam und deutlich ableSEN / und im fall seines obangedeuteten Abwesens / dasselbig durch den Prothocollisten besieLEN.

Ermelter Prothonotarius soll sich dieser Ordnung / so viel ihnen berührt / gemäß verhalten / auch fleißig Aufschéhens haben / daß die Procuratoren , vermög der Hoffgerichts-Ordnung / sich in Haltung der Terminen und sonst in demjenigem / was er ihnen auferlegt / erzeigen / auch keinen Recess von deme / der nicht apud acta substituirt (wie solches bey dem Prothocoll zu verzeichnen) aufzuschreiben / und keine materias , welche nicht realiter exhibirt zum Prothocoll bringen.

Ferner soll er die Acten , darinnen submittirt , zeitlich compliren , und jederweil vor dem Samstag den Referenten zustellen / auch daran sehn / daß in der intitulatur , so wohl des Prothocols als Producten , keine Aenderung vorgenommen werde.

Den Prothocollisten und anderen Copiisten / soll er die Prothocolla relationum nicht vorkommen lassen / sondern derselben in Geheim und in Verwahr halten / daß dieselb nicht durch andere erfahren werden.

Den Procuratoribus und Partheyen soll er den Zugang zu des Hoffgerichts Canseley und Registratur ganz nicht gestatten / sondern einen jeden dafür seine gebührende Antwort und Absfertigung zukommen lassen / jedoch da ein Procurator oder Parteien / die Acta zu besichtigen begeht / soll er ihnen dasselb ohne Gefährte strack's bey der Registratur vergönnen / dieselb aber mit sich zu tragen / nicht gestatten / und warfern ein oder ander dagegen thate / dasselb vor dem ersten negstfolgenden Gerichtstag den Räthen und Commissarien angeben.

Weiter soll er jedesmal auffs Prothocoll bey der Intitulatur jeder Partheyen Mahmen in specie , auch deren Anwälde / und ob sie gevollmächtigt / und wannhele solches beschehen / oder sub quo numero zu befinden / verzeichnen / und keine Proces , Urtheilen / noch anders / hinfürter den Boten / ohne Vorwissen der Procuratoren , zustellen oder folgen lassen.

Der Prothocollist soll zuvoren auff beschobene Examination durch die Räthe und Commissarien zugelassen / auch dahin verandt werden / keine Acta bey wehrendem Dienst jemanden / dan dem Prothonotario , sonst aber den Räthen und Commissarien , oder außer deren Befehl nicht vorbringen / was er vor Heimlichkeiten des Gerichts / sonst auch der Referenten halber erfahren möchte / keinem auch nach Verlassung seines Diensts / zu offenbare / und so viel an ihme ist / der Hoffgerichts-Ordnung gemäß sich erzeigen.

Die Copiisten sollen im Anfang einen von den Räthen und Commissarien , an statt des Endes / mit Handfastung angeloben / in Abschreiben und copieren sich fleißig und treulich zu halten / keine Copias , ohne des prothonotarii Vorwissen / jemanden zu communiciren , was den Partheyen mitgetheilt wird / vor allem richtig zu collationiren.

Ferner / da sie einige Heimlichkeit des Gerichts / der Referenten halber / oder sonst erfahren würden / niemand zu offenbaren / sonst mit dem Licht und Feur in der Registratur derselben behutsam umgehen / daß dahero Thier TITU-

Hoffgerichts-Ordnung

T I T U L U S XXVI.

Von Advocaten und des Hoffgerichts Procuratoren.

1. **D**ennach durch Ungeschicklichkeit der Advocaten die Processen vielfältig verwirret / die Rähte und Commissarien bemühet / und die Partheyen in beschwerliche Weiterung und Unkosten geführt werden / so sollen hinsüphro an diesem Hoffgericht alle / so der Rechten nicht gewürdiget / oder sonst den Sachen und Processen wohl erfahren und geübt / sich des Advocirens enthalten / mit dem Anhang / im fall dagegen beschrehe / daß Ihre Fürstl. Gnaden / oder deren Rähte und Commissarien diejenige / so sich darin vergreissen / und die Partheyen in Weiterung und Schaden geführt / nach Ermäßigung straffen / auch den Partheyen gebührliche Erstattung zu thun / anhalten wollen / wie auch die Procuratoren von der gleichen untauglichen vermeinten Advocaten herkommende ungeschickte producten nicht einzugeben / sondern dessen sich gänglich zu enthalten.
2. Es soll niemand an der Fürstlichen Canslen procuriren , er seye dan zuvor durch die Rähte tiiglich und geschickt erfunden / angenommen / zugelassen / und habe den hierunter gesetzten Endt / mit dem Zusatz / daß er seiner bester Vernunft und Fleiß nach / obbestimpter Ordnung im Gericht sich gemäß verhalten / und darwider wissentlich und gefährlich nicht handeln noch thun wolle / darüber gelobt und geschworen / auch gnugsame Bürgen gestelt / sich solchem Endt gemäß zuverhalten / und was dem Gericht gebührt / und ihm außerlegt wird / zurerrichten ; Es wolle dan einer in seiner / oder auch seinen Verwandten und Gespieten Personen Sachen procuriren und reden / oder vermögte jemandes / der es ihnen auf Freundschaft und keiner Gab umbsonst thun / und solches bei seinem guten trennen und glauben an Ends statt aufzusagen würde / deime soll es hicmit unverbitten / sondern zugelassen seyn .
3. Und so einer angenommen / und hernacher ungeschickt / oder sonst untiiglich befunden / soll derselb in der Zeit wieder beurlaubt / und an seine statt ein ander angenommen werden .
4. Gedachte Procuratoren sollen mit allem Fleiß daran seyn / daß die erhaltenen Process der Gebühr verkündigt und exequirt werden / und neben Reproducierung derselben / sich zu jeder Sachen / vermög der Ordnung / qualificieren .
5. Ernechte Procuratoren sollen zu gebührlicher obangesester Zeit in der gerichtlicher Audienz erscheinen / und bis zum End darin verharren / es wäre dan / daß die Herren Räthe und Commissarien einem aus Ursachen / auff sein schriftlich beschehen ersuchen und angezeigte ehehaftten erlaub hätten / derselb soll alsdan einem anderen geschworenen Procuratoren an seine statt substituiren , und ihm seine Sachen zu vertreten befehlen / sonst aber keines wegs durch seinen Substitutum oder andere seine Mchturft proponiren lassen mögen .
6. Es sollen aber solche Substitutiones nicht kräftig seyn / oder am Gericht angenommen werden / sie beschehen dan vor des Gerichts Prothonotarien , mündlich oder schriftlich / welche dieselbe alsbald ad Acta zu registrieren schuldig seyn sollen .

Dieselbe

Dieselbe Procuratores sollen auch vor dem Gericht / sich in ihren 7 mündlichen Vortragen in allerweg der Kürze befleissen / und da sie etwas langes vorzubringen / dasselbig jederzeit in Schriften thun / und sich der langen unformlichen Recels bey Straff nach Ermässigung enthalten / darzu sie und ihre Advocaten in alle wege vor den Herren Räthen und Commissarien höhnliche / unbescheidene / oder schmäliche Wort vorzubringen / oder ehrenföhige Producta zu unterzeichnen und zu übergeben / sie oder die Partheyen damit zu beleidigen / sich bey ernster Straff der Herren Räthen und Commissarien hüten.

Darzu soll kein Procurator dem anderen in seiner Ordnung vor- 8 greissen / sondern der obrist Procurator im Stand allwege anfangen / und also nach einander / wie sie in ihrer Ordnung stehen / ein jeder sein Vor- tragen bis zum End thun / und was sie gebührt / handlen.

Allz auch je zu Zeiten durch die Procuratores unmöhturftige Rechtsätze 9 beschehen / dadurch die Sachen merclich verhindert werden / solchem vor- zukommen / soll ein jeder Procurator bey Pön nach Ermässigung sein Pro- thocoll mit Fleiß besichtigen / und keinen unmöhtigen Rechtssatz / viel we- niger einen Beschluss thun.

Sie die Procuratores sollen auch die angesetzte Termin getreulich und 10 mit gutem Fleiß halten / und dieselbe Handlung / darzu die Bescheiden / so im Gericht aufgesprochen und gegeben werden / eigentlich auffschreiben / auch alle schriftliche Producta duplirt / und durch sie selbst / unangetheben ihre Articulos und die Interrogatoria dermassen quotiren / damit in Responsio- nibus , Designationibus und testium examinatione nicht geirret werde / und so viel an ihnen ist / bey ihren Partheyen verschaffen / daß niches undienst- lichs / sondern allein der Sachen Mōhturst gehandelt und vorbracht werde.

Wie gleichfalls alle und jede Instrumenta , brießliche Urkunden / Rollen 11 und Register mit einer gleichlautender / und durch ihnen / den Procura- toren so dieselbige übergeben wird / unterschriebener Copien / vorzubringen schuldig seyn sollte.

Da auch einige von den streitigen Partheyen in hangender Recheserti- 12 gung mit Tod abgangen / so soll desselben Procurator solches / alsbald er dessen erinnert / gerichtlich anzeigen / und wan ihme von den Erbgenah- men in der Sachen weiters zu procediren Befehl zukommen / zu fordern von derselben wegen / alle Acta und Actitata uno verbo repetiren / und demnach juxta retroacta procediren.

Sonsten sollen auch die Procuratores verhaft und verpflicht seyn / so 13 wohl im Anfang der Sachen / als in Vollendung derselben / durchaus ihre Partheyen obgesetzter dieser Ordnung und Proces , mit ernstem Fleiß zu erinnern / und bey ihrem Advocaten die Verfügung zu thun / daß jedesmahl derselbigen Ordnung und Proces der Gebühr gemäß gelebt / und doch sie / die Partheyen / davon nicht versäumt werden.

Dieweil dan auch die Procuratores bis anhero sich auff empfangenen 14 Gewalt / oder sonst gethanen Verstand / sich der Sachen zu exoneriren un- terstanden / so soll ihnen solches hinfürter ohne rechtmäßige und erhebliche Ursachen / auch darauff erfolgte Erkantnus / zuthum nicht gestattet werden.

15 Es sollen auch die Procuratoren in Sachen / da sie als Notarii oder Adjuncti gebraucht / sich des procuritens und Sollicitirens enthalten auch da die Sachen zwischen den Parthenen vertragen / dasselb bey Straff der Ordnung / und so bald sie solches erfahren / sonst aber auf die Gütligkeit sie thäten dan dieselb zimblicher massen beschien / bey wehrendem Rechtsstreit sich nicht beziehen.

T I T U L U S XXVII.

Von des Hoffgerichts Botten / und wie sich dieselbe zuverhalten.

- 1 **D**ie Hoffgerichts veränderte Botten sollen in Executionibus processuum, so viel die Belohnung betrifft / von jeder Meil wegs von ihrem Hin- und Wiedergang mehr nicht / dan einmahl sechs Albus Colnisch haben.
- 2 Was aber die Insinuation, Intimation der Ladung / Inbition, Compulsorialien, Executorialien, und dergleichen processen anlangt / davon sollen die Botten über ihre Belohnung ihres Gangs halber nehmen neun Albus / davon auch die Botten special Relation, wannehe und wenn / auch auf welchem Ort dieselbe exequirt, zu thun schuldig seyn.
- 3 Von den Citationibus Testium, so viel deren nicht in einer Stadt / oder Nachbarschaft ben einander / sondern an verschiedenen örtlern über ein halb Meil wegs von ein ander gesessen / soll ihnen von jedem Zeugen acht Albus gegeben / sonst aber von denen / so ben einander / wie obgesetzt / gesessen / auf jede Person der citirter Zeugen ein Rader Albus bezahlt werden.
- 4 Die monitoria ad solvendum, citationes ad videndum se exonerari, mit der Procuratoren an die Parthenen aufzehende Missiven und Schrifften betreffend / wird der Procuratoren Bescheidenheit heingestellt / was den Botten pro singulis Executionibus & Missivis gebühren solle / zu verordnen / welches jedesmahl von den Procuratoren selbst / oder in deren Abwesen von ihren Substituten aller Unrichtigkeit desto bas vor zu bauen / auf die Processen und Missiven mit eigner Hand zu verzeichnen / darüber auch die Botten keine Parthenen / bey Straff der Entsezung ihres Diensts / und nach Ermäßigung nicht zu beschweren.
- 5 Denselben Botten soll auch hiemit bewilligt seyn das jenig / was ihnen negst voriger Gestalt gebühren kan / und durch die säumige Parthenen ni verrichtet / zu verzeichnen / und dahin anzuhalten / daß ihnen ihr Verdienst taxirt, und die Parthenen durch die Procuratoren anders nicht / dan auf gebührliche Mitbezahlung der Botten Verdienst quittirt werden / dagegen dan gleichwohl der Armen unvermögenden ihre Nothurst und respetive privilegium paupertatis, da sie Armut / vermög der Fürstlichen Ordnung / beschienen / hiemit reservirt seyn solle.
- 6 Die gehorsame Parthenen sollen mit keinem Wartgeld beschwert werden / wo aber gedachte Botten sonst auf einer Parthenen Anhalten / oder aber angefangener Execution halber aufzuhalten würden / und solches mit Vorwissen oder Zulassen gedachtes Procuratoren geschehen könnte / soll dizzals denselben Botten zu Lagergeld gegeben werden auf einen Tag
13. Albus Colnisch.

Gedäch-

Gedachte Bottten sollen bey Straff nach Ermässigung keine Bezahlung von den Parthenen / dan gegen gebührliche Quitanz / ob die gleich nicht gefordert wurde / empfangen / sondern stracke gegen den Empfang die Parthenen mit Quitantzen , auch einverleibter specification der Minnsorten / so sie empfangen / und wie hoch dieselbe erlegt / versorgen / innassen sie auch dergleichen Specification von den Parthenen aufzubringen / und den Procuratoren einzulieberen / damit dieselb ihre Rechnungen desto basz darauff einzustellen mögen.

Die Bottten sollen auch bey Einnehmung der Schulden nicht den mehrtheil empfangen / und etwa ein geringes aufstehen lassen / oder aber vor sich selbst ohne Vorwissen der Räthen und Commissarien den schuldigen Parthenen Aufstand verleihen / da aber / daß solches geschehen / zu vermischen / sollen sie wieder zurück gehen / und die Sachen befohlener massen zu verrichten verhaftt seyn.

Dieweil auch viele Parthenen sich beschweren / daß ihre Adversarii documenta paupertatis an etlichen Verteilen leichtlich bey die Hand bringen / und daß die / so sich dessen beklagen / mit solchen Mittelen zu beschwerlichen / unrechtfertigen Processen genötigt / und also daß ihrige vergeblich anwenden müssen / als sollen die Bottten ein sonderlich Anmercken darauf haben / und was sie davon befunden / bey den executis oder sonst in quo cunque termino processus auff geleistete Pflicht / mit gebührlichen Umbständen vermelden. In alle wege aber wird denselben Bottten hiermit aufserlegt / und befohlen / alsbald auff empfangene Processen , Missiven und Rechnungen / nach beschehener Absertigung von hinnen abzurücken / sich auff den Weg zugegeben / ihren Befelch getreulich aufztrichten / auch innerhalb vierzehn Tagen / oder zum längsten dren Wochen / den nächsten sich bey dem Hoffgericht wieder einzustellen / und darauff allenthalben in ihrer Wiederankunft / alsbald schriftliche richtige Relations den Procuratoren , so ihnen abgesandt / einzubringen / und sich darinnen nichts verhinderen zu lassen.

Auff alle Gerichts-Tägen sollen die Hoffgerichts-Bottten / zum wenigsten einer / bey der Canselenen vor- und nachmittags auffwarteten / auch sonst / wan sie nicht aufwendig verschickt / bey der Canselen sich angeben / und außerhalb Hoffgerichts-Sachen / ohne Erlaubniß / sich nicht gebrauchen lassen.

Wan die Bottten auff empfangenen Befelch / Processen und Missiven von den Procuratoren nicht werden eilends verreisen / sondern sich selbst außhalten / und die Processen liegen lassen / oder sonst ihrem Amt bey der Execution und Bestellung / darauff gegebenen Missiven , producten , oder anderer Schriften der Gebühr nicht nachsezzen würden / alsdan sollen sie die Versaumniß auff dem ihrigen zu erstatten / und nicht desto weniger solche Schriften und Processen alsbald ohne weitere und fernere Belohnung an ihren gebührenden Ort hinzutragen und zu verschaffen / und beständige Relation darüber einzubringen / schuldig sein.

Wie daneben ihnen nicht zugelassen seyn soll / einige Citationes , Acta , Rotul , Remis , Sententias , und andere Processen oder Schriften den Parthenen zuzutragen / es wäre dan sach / daß solches alles der Sachen beyderseits Procuratoren angeben / und sie von ihme gebührliche Rechnung oder Verzeichniß bekommen / darauff den Hinderstandt bey den Parthenen zu empfangen

empfangen und einzubringen / fernere vergebliche Unkosten denselben Parteien damit zuverschonen.

13 Damit auch die veränderte Hoffgerichts-Botten sich ihres Dienstes desto mehr zuerfreuen / so ist hiemit verordnet / daß obgemelte Executio-nes Insinuationes allein denselben (doch den bewehrten Notarien, Vermög Ihrer Fürstl. Gnaden Edicts, ihr Amt vorbehalten) zu thun erlaubt seyn soll / jedoch wan die Parteien solche Proceszen durch bewehrte Notarien insinuiren lassen wollen / daß sie alsdan obgemeltes taxirtes Insinuation-Geld dem Prothonotario (welcher dasselb zu Behuiff der Hoffgerichts-Botten in eine besondere Concordi Büchs gestellt / nach Vimbgang jedes halben Jahrs / unter den geschworenen Hoffgerichts-Botten gleichmässig zu theilen) vor Erhebung der Proceszen erlegen sollen.

14 Es sollen auch obgemelte Botten die Brieff/welche ihnen aufzugeben werden / selbst überantworten / und nicht durch diesen oder jenen / es wäre ihnen dan sonderlich befohlen und zugelassen / bestellen / und solches bei Straff nach Ermässigung.

15 Was nun hierin nicht versehen / soll vermög des Herkommens / publicirter Rechts-Ordnung und gemeinen Rechten gehalten werden.



Gemei-



Gemeiner Bescheid / so am 6. Septembris 1580. publicirt.

Sie Achdem man eine Zeithero ver-
spührt / daß etliche Procuratores, wiewohl sie
zu vielmahlen darsfür gewarnet / in den gericht-
lichen Audienzien langweilige Recessen mit Re-
petirung und Erholung ihrer Sachen / nach ein-
ander eingebene Producten und sonst mündlichen Propositioni-
bus, so vermag ihren angekündigter Hoffgerichts-Ordnung / in
Schriften vorzubringen alles derselben zu wider zu halten / sich
gelassen lassen / daher allerhand Unordnung zu Aufhaltung
der Audienzien / und zu Zeiten vergebliche Submissiones und
andere Unrichtigkeit verursacht / als wolle man ermelte Procu-
ratores nochmals zum Überfluss erinnert haben in ihren münd-
lichen Vorträgen und Recessen sich in dem und anderen obbe-
ruhter Ordnung allerdings gemäß zu erzeigen und zu halten /
alles bey Vermeidung der gesetzter Straff / darin sie ipso facto
alsdan gefallen seyn / auch dieselbige hinsübro ehe und bevor sie
die Procuratoren zu ferner Handlung gestattet / auf ihrem ei-
genem Seckel baußen der Partheyen Nachtheil entrichten /
und darzu durch dienliche gebührliche Mittelen ohne einiges
Überschen und Nachlaß angehalten werden sollen.

langweilige recess-
ren der Procuratores.

Procuratoren sollen
die Straff auf eige-
nem Seckel entrichten.

Gemeiner Bescheid / so am 9. Fe-

bruarii Anno 1588. publicirt,

Machdem man im Werk verspührt / daß die Procuratores
dieses Fürstlichen Hoffgerichts zu vielmahlen in ihren ge-
richtlichen Recessen prothocolliren lassen / als wen sie st-
here schriftlich producta cum copiis übergeben und einbringen
chäten / und doch dieselbe nicht allein wehrender Audienz / son-
dern auch zu Zeiten innerhalb etlichen Wochen darnach würd-
lich nicht exhibiren / noch bey die Gerichts-Prothocolla registri-
ren lassen / welches dan nicht allein der Hoffgerichts-Ordnung
und hiebevoren zu unterschiedlichen mahlen derwegen gegebenen
gemeinen bescheiden zu wider / sondern auch dadurch grosse Un-
ordnung und Verzug der Sachen verursacht worden; So will
man Procuratores so woll angeregter Ordnung / als gemeinen
Bescheiden / und derselben einverleibter Straff hiemit nachmah-
len erinnert haben / immassen auch dem Prothonotario hiemit
befohlen und auferlegt / solche Recessen, dabey die angezogene
Producta nicht würdlich mit eingeben werden / keineswegs zu
prothocolliren oder verzeichnen / als viel die Sachen anlangt / in
welchen

Procuratores sollen
die Producta cum co-
piis würdlich überge-
ben / um müdigen aber
dieselbe nicht protho-
collirt werden.

Prothocolla zu complir.

Der Einnehmer soll die Straß den Procuratoren abfordern.

welchen die Prothocolla auß obverlauten Ursachen bis dahin incomplirt verbleiben / wie davon per Prothonotarium ein gemein Verzeichniss gemacht und durch denselben mit Nahmen die Procuratoren / an welchem der Mangel / abgelesen werden solle / wolle man denselben Procuratoren hiemit eingebunden haben / vor nächst künftigen Samstag den Defectum allerdings zu suppliren / mit dem Anhang / wosfern sie denselben also nicht nachlesen würden / daß alsdan die mangelhafte Recessen hiemit verworffen seyn / sie die Procuratores in angeregte Strafferklärt / auch dieselbe durch den Einnehmer ohne einigen Verzug ihnen abgesordert / und desfalls vermög der Ordnung / gegen sie procedirt werden soll.

Gemeiner Bescheidt / so am 5. Julii 1588.

und am 3. Sept. Anno 1591. nochmahls publicirt.

Exhibitio Actorum

Nachdem allerhand Unrichtigkeiten bei Producierung der Acten an diesem Fürstlichen Gülichischen Hoffgericht ver- spührt / daß nemlich / wan die Procuratoren in causis appellationum die Acta durch den Prothonotarium signiren und bei demselben verbleiben / solche in negstfolgender Audiens / doch nicht anders / dan wie sie bey dem Prothonotario seyn / und also nicht wirklich produciren / daher dan erfolgt daß die Procuratoren die production bisweilen in Vergess stellen / und das Fatale der sechs Monahen verfließen / und die Sachen den Parthenen zum höchsten Nachtheil desert werden lassen / damit dan in dem bessere Richtigkeit gehalten / als sollen und mögen die Procuratoren hinsühro / da sie besorgen / daß das Fatale für negst anstehender Audiens verlauffen mögte / die Acten durch den Prothonotarium selbst / oder in seinem Verreisen durch seinen Substitutum signiren lassen / und wieder zu sich nehmen / und negstfolgende Audiens gerichtlich produciren / dan solten sie signirt, in derselben nicht gerichtlich vorbracht werden / und das Fatale der sechs Monahen zwischen dem Tag der Signatur, und negster Audiens aufzlauffen / soll die Sach vor desert gehalten / erkennt / und an Richter voriger Instanz remittirt werden.

Peina desertionis

Prothocolla constitutionum & legitimatio procuratorum, item peina procuratorum non legitimantium

Signirte Copien ge- meinen Gewalts oder Syndicats.

Nominativo citandum

Gleicher gestalt findet man bei den Actis, daß die Procuratoren prothocolla constitutionum zu Legitimirung ihrer Persohn bisshier zu nicht ad Acta bracht / welches dan dem Rechten und Ordnung nicht gemäß / als sollen dergleichen Prothocolla als ungünsamb hinsühro verworffen werden / und dahe die Procuratoren sich nicht mit volkommener Gewalt / oder Vollmacht versehen / in die Pön falsi procuratoris verdampt werden / wie sie dan auch ihre gemeine Gewalt oder Syndicat, dahe sie dieselbe in anderen Sachen repitiren würden / ad Acta nicht bloß Copenlich / sondern sub signaturā prothonotari unter gleicher Straß übergeben sollen.

Weil dan auch in versfertigten Proceszen geschehen / daß diejenige / dagegen solche aufgangen / nicht mit Lauff und Zunahmen specificirt, welches dan von Rechtswegen sich eigt und gebührt / sondern die Procuratoren alle diejenigen / darüber Procesz gebeten/

ten / und in specie mit Tauff und Zunahmen angeben / und keiner in der Proces, dan angezogener massen angesetzt werden.

So wird man auch berichtet / welcher massen der am 9. Febr. jüngst publicirter gemeiner Bescheid in productorum exhibitione nicht in acht genommen / sondern durch die Procuratoren die producta nicht realiter übergeben / daher dan in der Hoffgerichts Canzelen allerhand Verwirrung entstehet / und oder Sachen vorzulicher Verzug gesucht wird / als werden die Procuratoren solches Bescheids hiemit nochmals erinnert / mit dem Anhang / wohe sie hinsüpro die Producta nicht realiter exhibiren daß alsdan die Recessen aufgestrichen und vor nicht gehalten werden/ auch die Procuratoren, so oft solches geschickt / in Straff eines Goldgulden gefallen seyn sollen.

Sintemahlen dan auch die Procuratoren in des Hoffgerichts Canzelen ohne Unterlaß / und ohne einig angeben lauffen / und also allerhand / daß ihnen zu wissen nicht gebührt / sich erkundigen/ als sollen sie hinsüpro / bei Straff eines Goldguldens / so oft sie hiergegen handelen / sich des Hoffgerichts Canzelen enthalten/ darin nicht gehen / sondern darvor anklopfen / und was sie zuthum / oder zu sollicitiren / vor der Canzelen verrichten / und wird hiemit dem Prothonotario und dessen Substituto auferlegt / darauff fleißigen acht zu haben / die Überfahrer zu verzeichenen / davon ein besonder Register / welches an einem gewissen darzu bestimmten Oert bei der Registration anzuhesten / auch dieselbe / so dagegen gehandelt / folgends an gebührlichen Vorteren anzubringen.

So sehet man auch täglich in den Audienzien / daß die Procuratoren in proponendo ihrer Recessen der Ordnung zu wider nicht ordentlich und nach einander / sondern confuse handlen / als werden die Procuratoren angedeuter Ordnung hiemit nochmahlē ernstlich erinnert / und hinsüpro der Aeltester erst anfangen / und wan der nicht mehr zu proponiren / der negste nach ihm / und also bis den letzten zu handeln und Ordnung halten / damit man nicht verursacht / solcher Unordnung halber Einsehens zu verschaffen.

Dahe auch hinsüpro bei ermelter Canzelen die Procuratoren zu sollicitiren / es sey Proces oder andere Schriften / sollen sie dasselb in den Bettul / der darzu sonderlich verordnet / selbst / oder durch ihre Suhstituten cum die schreiben / und nicht durch fremde unbekante Personen / per Scedula sollicitiren lassen / damit man jederzeit wisse / ob die saumbahl in der Canzelenen / oder den Procuratoren vorhanden.

Leztlich gibt auch die tägliche Erfahrung / daß die Procuratoren gar zu spät sich zu den Audienzien begeben / ihrer erlichen auch bisweilen ohne Erlaubniß ganz aufzubleiben / bisweilen kaum eine stund in denselben verharren / und dan sich abstechen / nicht zu geringer Verachtung des Gerichts / Aufzug der Audienzien und Nachtheil der Parteien ; Derwegen dan dieser Bescheid und ernster Befehl / daß die Procuratoren / so oft gerichtstage gehalten / des Sommers des Morgens um sieben / des Winters umb

E

acht

Producta realiter sunt exhibenda sub pena
eines Goldgulden.

Procuratores sollet
in die Canzley ohne ei-
nig Angeben nie lauf-
fen noch gehen.

Ordentlich nachtheit-
ander recsilire und
proponiren.

Sollicitiren der Pro-
cessen und anderer
Schriften

Procuratores sollet
auff die Gerichtstage
in der Canzley erschei-
nen / sich nicht abster-
chen / sondern bis zu
End der Audienz vere-
bleiben.

*Penit contravenient
tum*

acht / des Nachmittags aber um ein Uhren / in der Ganzelen erscheinen / ihre Handelungen anfangen / und bei solcher Audienz bis zum End derselben verbleiben / auch sich davon ohne Erlaubniß der Herren Commissarien , keinerley weis absondern / oder sonstien ganz aussen bleiben / dergestalt / daß die ohne Erlaubniß ganz Aufzbleibende / mit einem Goldgulden / zu spät Kommende oder Aufreisende aber mit einem halben Goldgulden gestraft werden sollen / auch zu keiner Proposition oder Handlung gelassen / sie haben dan zuvor solche und vorbedreute Straff gänglich der Gebühr entrichtet und bezahlt / darnach man sich zurichten / und soll gleichwohl gegen dieselbigen so hergegen in einem oder andern Punct gehandlet / die Straff unvergessen bleiben.

**Gemeiner Bescheid / so am 20 Sep-
tembris Anno 1588. publicirt.**

*Actorum presentatio
& exhibicio sub Penit
desertioris.*

Nachdem wegen präsentation der Acten in Appellation sa-
chen / allerhand Unfleiz und Unrichtigkeit geübt / dahero
die Commissarien zu Zeit nicht wissen / ob die Acta in ge-
bührlicher Zeit inkommen oder nicht / und dadurch die Parthenen
in vergebliche Kosten geführt werden / derwegen ist dieser gemei-
ner Bescheid / daß binfuhro die Procuratores wan die Acta ent-
weder extra oder Judicialiter in die Ganzelen einbracht werden /
sie von dem Prothonotario anders nicht / dan in Geagenwertig-
keit des Procuratoris ex adverso , oder eines Commissarien ange-
nommen sollen werden / welches dan alsbald in das Prothocoll
cum dato & die verzeichnet / auch in negstfolgender Audienz durch
den Procuratoren / welcher die Acta einbracht / mündlich repetirt
werden solle / und dahe dieser gestalt die Acta in Zeit der Ord-
nung nicht einbricht / daß alsdann die Appellatio vor desert und
verloßchen gehalten werden / auch die Parthenen sich an den Pro-
curatoren / so daran schuldig / ihres Schadens nach Besindung
erholen sollen mögen / dessen so wohl der Prothonotarius als
Procuratoren hiemit also ernstlich sollen erinnert seyn.

**Gemeiner Bescheid / so am 12. De-
cembris Anno 1589. publicirt.**

Nuff unterthänig suppliciren der sämtlichen Procuratoren
des Fürstlichen Hoffgerichts alhier zu Düsseldorf / hat der
Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst und Herr / Wilhelm /
Herzog zu Gülich / Cleve und Berg / ic. mein gnädiger Herr /
durch Ihrer Fürstlichen Gnaden verordnete Rähte und Commis-
sarien , die Prothocolla , in welchem sich diese be der Ordnung
nicht gemäß verhalten / ersehen und erwegen lassen. Ob nun wel
Ihre Fürstliche Gnaden befugt bei Einnehmung der Pön-fäll etwas
scharffer gegen sie zu verfahren / jedoch weilen Ihre Fürst.
Gnaden der gnädigen Zurecksicht seyn / es werden ernente Procu-
ratoren sich vor bas der Ordnung mehr gemäß verhalten / so ha-
ben dieselb solche Pön-fäll / so bis auf den Augustum dieses 89.
Jahrs

Jahrs gefallen / dergestalt moderiren lassen / daß Hermanus Stac-
keus von alters noch $2\frac{1}{2}$ und von neuen 2. Andrianus Kumpstoff
4 Jodocus von Rintlen 6. Petrus Erkelensis 9. Adolphus Stein-
haus 5. und Adolphus Kelterhaus 5. Goldgulden/Gold oder den bis-
ligen Wehrt darvor innerhalb 14. Tagen sub pena suspensionis ab
officio von dem Einnehmer Johannen Frozheim erlagen und be-
zahlen sollen / mit der Erinnerung / daß sich hinsüro ermelte Procu-
ratores in Haltung ihrer Reces und Fürstlicher Ordnung fleissi-
ger erzeigen sollen / dan wasfern jemand auf ihnen darwider hande-
len und deswegen in Strafffallen wird / soll der selb oder sie sämt-
lich supplicando nicht gehört / sondern ohn einige Nachlaß solche
Straff entrichten und bezahlen / darnach sich ein jeder zu verhalten.

Moderato und Ent-
richtung der Pön-fall/
darin die procuratores
eine zeithero gefallen.

Gemeiner Bescheid / so am 7. April

Anno 1592. publicirt.

Nachdem bey den executionibus processuum & mandatorum
allerhand Unrichtigkeiten befunden / welches vornemblich da-
her entstanden / daß die Processen und Mandaten / durch et-
liche so diesem Fürstlichen Hoffgericht nicht veränd / und sonst un-
bewehrte Notarien und Schreibere seyn / exequirt worden / deswegen
ist der Gemeiner Bescheid / daß hinsüro die Processen und
Mandaten / so ben diesem Fürstlichen Hoffgericht erkant / sie seuen
auch wie sie wollen / durch keine andere dan die vier des Hoffge-
richts verändte Botten / oder sonst bewehrt / oder immatriculirte
Notarien exequirt werden sollen / mit dem Bescheid / im fall man
hernegst befinden würde / daß einiger Proces oder Mandat , wie
es auch Nahmen haben mögte / durch jemand anders / dan wie ob-
gemeldt exequirt / daß solche Execution oder Insinuation verwor-
fen / und vor cassirt und nichtig gehalten seyn solle.

Executionis sive In-
sinuationes processuum
& mandatorum
sollen / durch keine an-
dere als durch die
Hoffgerichts Botten
und immatriculirte
Notarien geschehen.

Als auch die Procuratores vor und nach gegen die Gülichischen
und Deurener Botten / Petrum und Herman von Bardenberg/
wegen ihres Unfleiß und sonst / allerhand Klagen eingewandt
mit dem Angeben / daß dadurch bey den Processen viel Unrichtig-
keiten und Versaumniss erwachsen thäte / derwegen ist der Be-
scheid / daß ermelte Procuratores intra hinc & primam , was sie
über beyde angemelte Botten zu klagen haben / schriftlich überge-
ben sollen / und soll demnegst dasselb der Gebühr und als viel
möglich remediat und abgeschafft werden.

Klagen über den
Gülichischen und Deu-
rener Botten.

Nachdem auch in dem gemeinen Bescheid / so den 5. Julii 1588.
und am 3. Septembris des 1591. Jahrs abermahl publicirt / verse-
hen / daß die Procuratores alle diejenige / gegen welche Proces gebet-
ten / in specie mit Tauff und Zunahmen angeben / und keine
Processus anders gesetzt werden sollen / als ist solcher gemeiner
Bescheid hiemit dermassen declarirt und erläutert / daß solche nicht
allein bey denjenigen / welche Proces gebeten / sondern welche auch
umb process bitten und anhalten / verstanden werden / und dessen
die Procuratores hiemit erinnert seyn sollen.

Supplicantes pro pro-
cessibus , und die citan-
di sollen in specie mit
Tauff und Zunahmen
angegeben werden.

32 Hoffgerichts=Ordnung.

Gemeiner Bescheid / so am 28. April

Anno 1592. publicirt.

Procuratores sollen
in specie schriftlich ü-
bergeben / was sie über
die Hoffgerichts Bot-
ten zu klagen haben.

Es auf den 7. Aprilis ein gemein Bescheid / daß die Procuratores / was sie über den Deurischen und Gülschen Bottten zu klagen / in specie schriftlich ad primam übergeben sollen / publicirt / demselben aber über Zuvericht bis dahero nicht nachkommen / so ist nochmahlen der Bescheid / daß sie entweder zusammen / oder ein jeder besonder / und bei Straß eines Goltgulden / auff eines jeden Person solchen Bescheid zwischen dieß und negster Audienz gehorsamlich nachsetzen sollen / damit solchem Punct einmahl als viel möglich remediert / und abgeholfen werden möge / dahe sie auch über dieses Hoffgerichts Bottten etwas zu klagen / sollen sie gleichfalls in solcher Zeit dem Prothonotario übergeben / damit auch solche Mängel / so viel möglich gebeßert werden.

Gemeiner Bescheid / so am 20 De-
cembris Anno 1633. publicirt.

Zulassung und An-
nehmung der Zeit.

Weitläufiges Re-
cessiren und verzügli-
ches Erbieten ad se-
cundam vel infra zu
handelen.

Die Zeit soll à die
des gehaltenen Reces-
sus anlauffen / die pro-
curatores auch han-
den / und mit allent-
halb des Bescheids erst
erwarten.

1. Rößlich ist der gemeine Bescheid / daß die Procuratores einander so wohl in primo Termino , als auch erster desselben prorogation gebührliche Zeit nach Gelegenheit der Sachen / Puncten / Handlung und anderer Umständ / zulassen und annehmen / ohne alles gefährlichen unmöhtigen Submitirens.

2. Also auch des langen / weitläufigen und verdrießlichen Recessirens / wie ingleichen / wan sie auf beschehen contumaciaren / oder sonst zu handelen alsbald gefast sein / gleichwohl auf Hinlässigkeit oder vorzeitlichem Verzug der Sachen / sich des Anzeigens / daß sie mit Handlung gefast / und ad secundam vel infra solche einzubringen uhrbietig / sich enthalten.

3. Dann auch siuohin / wann rationi termini submittirt / einem jeden Procuratoren seine selbst zur Handlung begehrte / von Gegentheilen aber wiedersprochene Zeit / es werde gleich auff solche Submission ratione termini über kurz oder lang / oder etwan vor dessen endlicher Verfließung gar nicht interloquirt / dannoch alsbald à die des gehaltenen Reces anlauffen / und er von solchem Tag ahn zu rechnen / zwischen solchem seinem selbst begehrtem / oder hernach per Sententiam zugelassenein / oder auch abgekürztem Termint sub solita comminatione præjudiciale zu handelen schuldig sein / wie auch sonst in anderen Submissionibus , so viel immer möglich handelen / und nicht allenthalb des Bescheids erst zu erwarten.

4. Weil man auch in mehrere weg gespür / daß die Procuratores in ihren gerichtlichen Recessen zu mehrmahlen protocolliren lassen / als wan sie schriftliche producta cum copiis , oder etnigen bey den Productis angezogenen Beylagen einbrächten / und doch dieselbe nicht bey wehrender Audienz / sondern zu Zeiten lang hernach exhibiren / welches der Hoffgerichts-Ordnung und vorigen derwegen gegebenen Bescheiden / sonderlich denen vom 9. Febr. und 5. Julii 1588. zuwider / dadurch grosse Unordnung und Ver-
zug

zug verursacht / als werden die Procuratoren solcher Bescheid nach-
mahlen erinnert / mit dem Anhang / wo sie solchen zu wieder hin-
föhro die Producta nicht realiter bei wehrender Audienz exhibi-
ren / daß alsdan die Recessen aufgestrichen / und vor nicht gehal-
ten werden / auch derjenige Procurator von weine es geschickt / je-
desmals in Straß der Ordnung gefallen seyn sollen.

Realis exhibitio pro-
ductorum & adjuncto-
rum cum copia.

5. Nachdem die Procuratoren gar spät in die Audiencie kommen /
ihre eiliche auch bisweilen ohne Erlaubniss ganz aufzubleiben / oder
datters eine geringe Zeit darin verharren / und dan zu nicht geringer
Verachtung des Gerichts / Aufzug der Audiencien / und Nachtheil
der Parthenen ohne Erlaubniss darauf gehen / so ist hiemit weiter
der gemeine Bescheid / daß die Procuratoren , wan sie künftig auf
nothwendigen Ursachen verreisen müssen / solches mit Inserirung
der Ursachen / den Herren Räthen und Commissarien schriftlich
zu erkennen geben / da sie auch Leibs Indisposition oder ander erheb-
licher Verhinderung halben auf dem Gericht bleiben müssen / sol-
ches bemeldten Herren Räthen jedesmahl vorher anzeigen lassen /
und deren Erlaubniss begehren / mit dem Anhang / daß sie hinfüh-
ro solches nit thun / weder so oft Gerichtstag gehalten / vermög der
Ordnung des Sommers Morgens umb sieben / des Winters umb
acht / des Nachmittags aber umb zwey Uhren in der Canzelen er-
scheinen / ihre Handelungen (daben sie doch allseits sich des ordent-
lichen Recessirens zu befleißigen und aller Confusion zu enthalten)
ansangen / und bei den Audiencien / bis zum End derselben verblei-
ben / und die sich davon ohne Erlaubniss absonderen werden / daß
diejenige / welche ohne Erlaubniss ganz aufzubleiben / nach Ermäß-
figung / die aber zu spät kommende / oder nicht zum End bleibende /
jedesmahl ohn einiges Übersehen oder Nachlaß mit einem Goldgül-
den gestrafft / auch zu keiner Proposition oder Handlung gelassen
werden sollen / sie haben dan zuvor solche Straß gänzlich entricht /
zu welchem End dem Prothonotario , oder dessen Substituto hiemit
aufferlegt wird / diesem gemäß und ehe der Ubertretter zum rece-
ssiren gelassen wird / solche Straß einzubringen / und den Herren
Räthen und Commissarien die abwesende Procuratoren jedes
Gerichtstag nahmhaft zu machen.

Præsentia procurato-
rum bei den gerichtli-
chen Audiencien / der-
selben verreisen oder
Verhinderung. sc.
vide gemin Bescheid
vom 5. Juli und 3. Sep.
1591. §. letzlich.

6. Wan auch einer oder ander auf erheblichen Ursachen vom
Gericht erlaubt / soll derselb nicht durch seine Scribenten proponi-
ren / sondern einem anderen Procuratoren mit gnugsamme in-
struktion substituiren / und ohne vollkommenen Bericht nicht sub-
mittiren lassen.

Substitutio procuras-
torum

7. Alles dasjenige / so durch die Procuratoren in der Canzelen
sollicitirt / und auf ihr Anhalten verfertigt wird / sollen sie fürder-
lich und inwendig 14. Tagen einlösen / und auf der Canzelen erhe-
ben / sich auch daben allen Verzugs und Auffenthalts enthalten.

Einlösung des jensei-
gen / so in der Canz-
len gefertigt.

8. Künftig sollen auch die Procuratoren , wan die Sachen ver-
gleichen / solches gerichtlich anzeigen / und der Gebühr bescheinien.

Vergleichene Sachen
vide Ordnung Tit. 26
§. ult.

9. In puncto responsionum , wie auch der Gewäld umbeschein
und überwogen / durch die Wort / dafern die gnugsam noch der-
gleichen Conditional-Recessen vergeblich nicht submittiren.

Conditional recessio-
nen in puncto responsi-
onum und der Gewäld,

Repetitio Recessuum.

Exceptio contra commissarios & testes statim probanda.

Agnitio vel diffessio documentorum probatoriorum.

Nominatio citandorum. vide gemeine B.
scheiden de anno 1588.
5. Juli, Anno 1591, 3.
Sept. & Anno 1592, 7.
April.

Quomodo plura documenta, instrumenta, &c. sint exhibenda.

Der Procuratores Bescheidenheit / Gebehrden und Handlung.

Collusio ratione terminorum.

Retardatio insinuationum in executivis.

Reproductio executorialium, archiorum & mandatorum Executivorum.

10. Sich der Repetition der Recessen auf einer Sachen in die ander gänzlich enthalten.

11. Wider die ernente zu Commissarien oder Zeugen nicht nur in genere, daß sie verwandt oder verdächtig seyn / blößlich excipiüren/ sondern solch und dergleichen Angeben alsbald und zugleich mit erweisen.

12. Wan auch orginal versiegelte / und andern probatori Urkunden vorbracht / und darüber recognitio sigillorum aut manum gebetten / darauf nicht geraumen Aufstand zu begehrn / sondern Sigilla manus oder signa der Notarien und anderer Schriften / was ihnen deren bekent oder nicht bekent / alsbald / oder da erhebliches Bedenken dabey vorfiele / in begehrter Zeit / die werde von dem Gegenthil / oder auch per decretum zugelassen oder nicht/ sub poenâ agnitorum agnosciren oder diffitiren.

13. Ein jeder welcher Ladung begehrn wird / soll die Parteien so zu citiren / benennen / oder so deren viel in Schriften verzeichnet / gerichtlich übergeben.

14. Wan auch hinführte eine wirkliche Anzahl Brieff / Urkunden / Instrumenta oder Gerechtigkeiten ihre Parteien einzulegen haben / dieselbe nicht also specificè und unterschiedlich nach einander benennen / sondern in und mit einem Specifications-Zettel zu Verhütung Längerung des Proces und Gerichts einbringen.

15. Sich im übrigem gebührender Bescheidenheit und geberden vor Gericht befleissen / und aller ungeschickter Handlung bey hoher Straff enthalten.

16. Der durch sie bewilligter / oder von der Ordnung angesetzten Termin halben / miteinander nicht colludiren.

17. Noch in Executivis die Insinuationes und Reproductiones vorsätzlich auffhalten.

18. So dan sich schließlich aller dieser und voriger ihrenthalben ergangener Bescheiden erinnern und denen wirklich auch sonst ins gemein der Ordnung gemäß verhalten.

Gemeiner Bescheid / so am 30. Maij

1634. publicirt.

Letlich werden die Procuratores sambt und sonders des am 20. Decemb. jüngst §. penult noch in executivis ergangenen communis decreti ernstlich erinnert / und ist hiemit nachmahlen der gemeine Bescheid / daß dieselbe in executivis mit wirklicher Reproducierung der erkenter executorialien und archiorum / wie auch Mandatorum Executivorum, und darauf ertheilten ferneren processen (damit so wohl die Parteien an ihren erlangten Rechten / nicht auff halten / als auch dem Fürstlichen Fisco die verwickte Pön-Fälle nicht vorenthalten werden) bey Straff fünf Goldgulden / so oft und manchmal sie solches unterlassen / unmöglich zu bezahlen / förderligst / wie sichs zu recht gebürt / verfahren sollen.

Gemein-

Gemeiner Bescheid / so am 5 April

Anno 1661. publicirt.

1. *L*ydlich ist auch der gemeine Bescheid / erstlich / weil ex Prothocollis zu ersehen / dass Procuratores in causis Appellationum, Revisionum, Mandatorum & simplicis Quarrela-
dren / vier / ja auch wohl mehr Terminos halten / ehe und bevor sie
sich zu der Sachen qualificiren / dadurch dan oft nullitates und
vergebliche Kosten zu merclichem Beschwer und Auffenthalt der
Parthenen verursachet werden / als sollen Procuratores ihre Perso-
nas längst in secundo vel tertio termino, sonderlich aber vor ei-
niger submission in puncto der Gebühr qualificiren / oder gewärtig seyn /
dass sie in poenam falsi Procuratoris erklärt / und über
das noch mit einem Goldgulden gestrafft werden sollen.

Qualificatio & legi-
timatio Procuratorum.

2. Nachdem auch zum andern sich oft mahlens tragt / dass Pro-
curatores sub cautione rati erscheinen / gleichwohl aber inner der
darzu in der Ordnung bestimpter Zeit ihre personas nicht qualifi-
ciren / dadurch dan gleichfalls viele vergebliche Kosten und nachthei-
lige dilationes causarum verursachet werden / als sollen sie hierin er-
meldter Ordnung bey Vermeidung der darin anbetrauter Straff
precise nachkommen / aber doch / wan sie vor solcher Zeit auch sub-
mittiren / alsdan zuvor unter Straff / wie obgemeldt sich qualificiren.

Procuratores de rao-
caventes sollen sich in
zeit der Ordnung qua-
lificiren.

3. Zum dritten / weil alle Termin vermög Fürstlicher Hoffge-
richts-Ordnung peremptori seyn / welches bey vorgewesenen
Kriegs-Zeiten etwa in Unordnung und Abgang kommen / und dan
zu Beforderung der heilsahmer Justiz hochnöthig / dass solches wie-
derumb in vorigen Stand gebracht werde / als sollen Procuratores
auff solche Ordnung strikte halten / und in primo termino mit ih-
rer Handlung ohnfehlbar einkommen / oder sonst gewärtig seyn /
dass der Weg solches zu thun præcludirt / und in puncta interlo-
quirt werden / solten aber dazwischen erhebliche Ursachen vorfallen /
wodurch sie in termino mit nöhtiger Handlung einzukommen be-
hindert / alsdan sollen sie solches ante terminum, und nicht in ipso
termino, wie bishero zu kostbarem Auffenthalt der Parthenen
anisbräuchig geschehen / vorbringen / und darauff gebettener pro-
rogation halber Bescheids erwarten / zu solchem End Prothono-
tarus auch alsbald die Acta gehörigen Orths distribuiren solle.

Omnis termini sunt
peremptori vermög
der Ordnung.

4. Es sollen auch zum vierdten Procuratores in ihren münd-
lichen recessiren des Worts Prorogation, wan Terminus verslos-
sen / wie zum offtern geschicht / unter Straff der Ordnung sich ent-
halten / sondern pro novo Termino, wan cause relevantes vor-
Handen seyn / anhalten.

Prorogatio termini
ante ejus lapsum pe-
tenda.

5. Daneben und zum fünftten / sollen Procuratores der Ord-
nung und vorigen gemeinen Bescheiden gemäß / der Weitläufig-
keit im recessiren sich enthalten / sondern in alle wege der Kürze ohne
Einnischung meritorum causz sich befleissigen / oder gewärtig
seyn / dass ihre Recessen ab actis verworffen / und darzu in Straff
der Ordnung erklärt werden.

Distributio actorum
per Prothonotarium.

ipso termino, non
prorogatio, sed novus
terminus petendus.

6. Weiters und zum sechsten / Nachdem sich befindet / dass in
exceptio.

Weitläufiges recessi-
ren / vide gemeine Be-
scheiden de anno 1580,
6. Sept. & anno 1633.
20. Decemb. s. 2.

In punctis incidentibus sollen ultra duplicam keine Schriften mehr zugelassen werden.

Wie die Schriften zu rubriciren.

Agnitio vel confessio der Vollmachten / documenten und acten. Vid etiam: gemeinen Bescheid de anno 1633. 20. Decembr. §. 12.

Calumniae Advocatorum & Procuratorum.

Producta in duplo exhibenda, item legibiliter & correcte.

Nach geführten probationibus sollen nur zwey Schriften hinc inde zugelassen werden.

exceptionibus fori declinatoriis, non devolutionis, desertionis, und auch andern post item contestatam vorfallenden punctis, als da seyn exceptiones contra testes, documenta, gebettene Juris sub-sidiales und andere mehr incidentia, darüber zu interloquiren ultra duplicam noch häufige Handlungen / und so viel Schriften eingebracht werden / daß Advocati schier nicht wissen / wie sie dieselbe rubriciren sollen / dadurch solche puncta mehr ver wirret / und intricirt / als explicirt / und klar gemacht werden / als sollen ultra duplicam in solchen punctis incidentibus keine Schriften mehr zugelassen / sondern ab actis verworfen / und Procuratores noch darzu in Straß der Ordnung ertheilt werden / innassen auch keine andere Rubricas, als Exceptio, Reblica und Duplica, mit Benennung der Puncten gebrauchen sollen.

7. Es sollen auch zum siebenden in punctis agnitionum exhibiter Vollmachten / kundbahrer Documenten und Acten / sonderlich da untergesetzte Händ / Siegel und Pittschafften gnugsam bekent / und von einländischen und benachbarten Collegiis, Judiciis & Communitatibus herkommen / die Procuratores mit so vielen vergeblichen terminis zu Vergrößerung der Kosten / innassen täglich im werck befunden wird / sich nicht aufzuhalten / sondern als bald agnoscendo vel diffitendo sich erklären / es wäre dan sach / daß ein sichtbahrlicher Argwohn an Siegeln / Händen und Pittschafften zu vermehren / auf welchen fall sie die Nothurst dagegen schriftlich vorzubringen.

8. Nachdem auch vors acht fast gemein wird / daß Advocati und Procuratores in übergebenen Schriften vieler Calumnien anzuziehen / hisiger / bitterer Wort / und Unbescheidenheit über der Sachen Nothurst und Nutzen gegen gemeine beschriebene Rechten und Hoffgerichts-Ordnung sich gebrauchen / als sollen sie dessen unter ernster arbitraire Straß nach gestalt der Übertretung sich gänzlich enthalten / sondern vielmehr ihrem Obligen nach aller Bescheidenheit und Observanz bekleissen.

9. Zum neundten sollen die Producta und Schriften in duplo würtlich übergeben / und auch leßbahr und correct geschrieben werden / und daß unter Straß der Ordnung.

10. Es sollen auch zum zehnten nach geführten probationibus mehr nicht als zwey Schriften hinc inde, nemlich Conclusio, und Gegen-Conclusion zugelassen / sondern was darüber exhibiert wird / ab actis verworfen / und Procuratores, wann sie solche exhibiren noch darzu gestraft werden.

11. Schließlich und zum elften / werden Procuratores alles Ernst erinnert / daß sie der Hoffgerichts-Ordnung / hievorigen gemeinen am 20. Decemb. anno 1633, publicirten / und in specie diesen gegenwärtigen Bescheid gehorsamlich nachkommen / alles bei Vermeidung deren darin gesetzten Straffen / und solle dieser gemeiner Bescheid den vierzehenden negstünftigen Monaths Junii seinen Anfang nehmen. Publicatum Düsseldorf am 5 Aprilis Anno 1661.

Edictum

Edictum de Anno 1662. 30. Decembris
wegen der beschlossener Rechts-Sachen.

Von Gottes Gnaden Wir Philip Wilhelm / Pfalzgraff bey Rhein / in Böhmen / zu Sülich / Cleve und Berg Herzogen / Graff zu Veldenz / Sponheim / der Marck / Ravenßberg / und Mörz / Herr zu Ravenstein &c. Thun kund und fügen hiemit jedermanniglich zu wissen. Nachdem Uns der unterthänigster Bericht geschehen / daß bei hiesigem unserm Sülich- und Bergischen Hoffgericht auf den verwickelten langwierigen Kriegs-Zeiten und Jahren ein zimbliche grosse Anzahl beschlossener Rechts-Sachen vorhanden / darinnen Wir Uns von dem Allmächtigen anvertrautem Landsfürstlichen Amt / einem jeden auff gebührlich unterthänigst Anrufen fürderlich Recht / und durchgehende Gerechtigkeit wiederfahren und administriren zu lassen gnädigst geneigt / gleichwohl mit Langwirigkeit der Zeit / und Veränderung der Lauffen / Personen und Sachen selbst / derselben vermuhtlich viele in der Güte verglichen / die Parthenen und Procuratores verstorben / durch Succession oder sonst in anderen Standt gestellt / oder verändert / daß darin zu versfahren und Aufsprach zuthun / theils nicht möglich / theils unvornöhtig / in welcher Unsicherheit dan unsere Canzler / Räthe und verordnete Hoffgerichts-Commissarii mit vergeblicher Mühe und Zeit-Berierung bemühet / und andere nöthigere Sachen zurück gestellt werden mögten / so haben Wir diese Unsere zu Beförderung der heilsamer Gerechtigkeit zielende Meinung / und Versorg durch dieses unser offen Edict jedermanniglich zu wissen thun / und befehlen wollen / daß alle diejenige / welche an gemeltem unserem Hoffgericht in denen verwickelten Kriegs-Zeiten / und vor Antrittung unser Fürstlicher Regierung im Jahr 1653. daselbst beschlossene Sachen haben / sich bei demselben umb Erörterung gebührlich anmelden / und schleunige unverdächtig administration der Gerechtigkeit zu erwarten haben sollen / darnach sich ein jeder zu richten / oder es sich sonst selbst aufzumessen. Geben zu Düsseldorf den 30. Decemb. 1662.

Verordnung.

Ratione Restitutionis in integrum.

Von Gottes Gnaden Philip Wilhelm / Pfalzgraff bey Rhein / in Böhmen / zu Sülich / Cleve und Berg Herzog / Graff zu Veldenz Sponheim / der Marck / Ravenßberg und Mörz / Herr zu Ravenstein / &c.

Hum kundt / Nachdem Wir eine Zeithero missfällig wahrgenommen / daß fast in allen / an unserer hiesigen Hoff-Canzelen und Hoffgericht abgeurtheilten Sachen das beneficium restitutionis in integrum / missbraucht / und die in den beschriebenen gemeinen Rechten / Rechts-Sachen / auch unseren Land- und anderen gemeinen Verordnungen / darzu erforderete requisita wenig oder gar nicht beobachtet werden / in deme bey denen deshalb einbringenden Implorations-Schriften / nichts neues / sondern eben dasjenig / was in vorigen Instanzen und albie / vor ergangener Urtheil in jure & facto aufzuführlich vorkommen / und darüber nach reisser Erwegung und Deliberation bereits gesprochen ist / von

neuen wiederumb hervor gezogen / verdrießlich recapituliret / und also vielmehr / was zu einer Revisions , als Restitutions Instanz gehörig / auf die Bahn gebracht / ja wohl gar vorangeregten unsern Verordnungen zurück gar anzig und taxirliche Imputationes durch die Schrift Stellere / bisweilen unbedeintlich eingerichtet werden / welches dan nicht allein zu unserm Hoff Canszleyen und Hoffgericht hochstraffbahren Despect und Verkleinerung/ auch vergebliche Bemühung unserer Hoff-Räthen und Hoffgerichts Commissarien / sondern auch zu unverantwortlicher Wiederhöhlung bereits decidirter Streitigkeiten / und schädlichen Verzügerungen anderer Sachen gereicht / als ist hiemit an alle Advo- caten und Procuratoren / unser ernstlicher Befehl / daß sie sich ins künftig solcher unverantwortlicher straff bahrer Missbrauch gänglich enthalten / und in denen Fällen / wohe nach aufgeprochenen Urtheilen sie das Remedium restitutionis in integrum platz zu haben und die Sachen von rechtswegen darzu gnugsam qualifiziert zu seyn erachten werden / nicht daßjenige / so schon vorher in facto & jure vorkommen / wiederhöhlen / weniger einige / ihrer seits eingebildete Rationes decidendi , und deren Refutationes mit einmischen / sondern einzlig und allein die in facto emergirende neue dienlich-und erheblche Umstände oder auffs neu zur Hand gebrachte Urkunden / brieffliche Schein / und Dокументen in den Handelungen / so sie deshalb überreichen / kurz und nervosē einführen / und zugleich mit special Gewalldten / von ihren Principalen zu Abstattung des Endes / daß weder sie Sachwältere / oder jetztgedachte ihre Principalen / und deren Advocaten / von solchen neuen Einbringen vorher einige Wissenschaft gehabt / oder selbiges zu der Sachen dienlich zu seyn nicht vermeinet / jederzeit gefast erscheinen / in alle wege aber die ihnen in solchen Restitutions und allen anderen Sachen zugesetzte Schriften / ehe sie übergeben werden / fleißig überlegen / und wohe etwas darinnen erfindlich / so unserem / auch unserer Hoff-Canszleyen und Hoffgerichts Respect , oder der erforderter Bescheidenheit zu wider wäre / solches für sich selbst verbessern und zum Glinpff bringen / oder gehördigen Orten zurück senden / keineswegs aber auffeinigerley Reservation , oder Protestation non approbationis contentorum , noch was sonst dergleichen seyn mag / sich verlassen / diesem allem unaufgesezt also nachkommen / und im widrigen einer unaufbleiblicher Geldstraff / oder auch gestalten Sachen nach der Suspension , oder wol gar Amotion ab officio gewärtig seyn sollen / dessen Wir Uns gnädigst verschen. Geben Düsseldorf den 18. Novemb. 1669.

Gemeiner Bescheid / so den 28. Maij

Anno 1675. publicirt.

Institutiones & Jura
der Hoffgerichts Bot-
ton.

Lndlich ist auch der gemeine Bescheid / daß hiesige Hoffgerichts Bottton der Institution und deren Jurium halber der Ordnung gemäß sich verhalten / die Parthenen darüber bei Straff nach Ermässigung nicht dringen / noch beschweren / auch das

Hoffgerichts-Ordnung.

39

den Executis jedesmahl einverleiben sollen / was ihnen der Insinuation halben gegeben und bezahlt worden / oder sie darfür zu fordern gemeint.

Gemeiner Bescheid / so am 20. Au-

gusti Anno 1680. publicirt.

Nachdem fast viele Klagten vorkommen / daß dieses Hoffgerichts veränderte Botten wegen Insinuation der Ladungen / Inhibition, Compulsorialien / Executorialien mandatorum executivorum und dergleichen den Parthenen gar übermäßige Jura abforderen / und sich entrichten lassen / solches aber der Hoffgerichts-Ordnung und am 28. May 1675. publicirtem gemeinen Bescheid / auch der Billigkeit selbst zuwider / und keineswegs zu gestatten / so ist der nachmählicher Bescheid / daß ermelte Hoffgerichts-Botten mit der in gedachter Ordnung tit. 27 ihnen zugelegter Belohnung sich vergnügen lassen / darüber auch die Parthenen einigermassen nicht beschweren / und damit alle Unrichtigkeit hierinfals desto besser verhütet bleiben möge / den Parthenen ab der von ihnen empfangenen Belohnung jedesmahl gebührliche Quitanz / ob die gleich nicht gefordert würde / umweigerlich mittheilen / daneben die Abschrift solcher Quitanz den executis jederzeit untersezzen und ben schreiben / oder dabe die Zahlung nach der Insinuation allererst geschehen würde / solchen fals diemengen nicht Copen der Quittung als bald ad Prothocollum übergeben / und sich an diesem allem hen Straß der Entsezung ihres Dienstes / oder sonst nach Ermässigung nichts behinderen lassen sollen.

Weilen auch im Werk verspüret wird / daß gemelte Hoffgerichts Botten auf empfangene Processen und Missiven / von den Procuratoren eilends nicht verreisen / sondern sich hieselbst aufthalten / zu deme oftmahlen nach geendigten gerichtlichen Audienzien allererst wieder ankommen / dadurch dan verursacht wird / daß die erkente Processen / durch die Procuratoren in bestimmtem Termine nicht reproducirt / noch die Producten in behördiger Zeit übergeben werden können / als wird denselben hiemit auferlegt und befohlen / als bald nach empfangenen obgemelten Processen / Missiven, Befehlen und dergleichen von ihnen abzureisen / ihr Amt mit Insinuation der Ladungen und anderer Processen / so dan Bestellung der aufsgegebener Missiven, Producten / oder anderer Schriften alles fleiss und getreulich zu verrichten / auch innerhalb den negsten acht oder längst vierzehn Tagen sich bei dem Hoffgericht zeit wehrender Audienz wieder einzufinden und ihrer Verrichtung halber den Procuratoren so wohl richtige Relation einzubringen / als auch die an sie habende Schreiben denselben vor Endigung der Audienz einzuhändigen / in allem übrigem auch der Hoffgerichts-Ordnung / so viel dieselbe sie betrifft / der Gebühr nach zusezzen / oder unaufzbleiblicher Straß nach Befinden gewärtig zu seyn.

Und damit sich gedachte Botten der Unwissen- oder Vergessenheit

S 2

senheit

Obgemelte Hoffgerichts-Botten sollen sich mit der ihnen zugelegter belohnung vergnügen lassen.

Und die Parthenen darüber nicht beschweren / denselben gebührliche Quittung mittelser / deren abschriffe auch den Executis untersetzen / oder ad Prothocollum übergeben.

Item nach empfangenen Processen, Missiven, Befehlen / sc. als bald a'reisen / und in bestimmter zeit beyne Hoffgericht sich wieder einzufinden.

40 Hoffgerichts-Ordnung.

senheit halber hernegst nicht entschuldigen mögen / als solle der Vice-Prothonotarius denselben hierab so wohl eine gleichlautende Abschrift / als auch einen Extract obgemel-ter Hoffgerichts-Ordnung zu ihrer Nachricht / und desto besserer Observanz derselben und dieses Bescheids mittheilen / auch wie es geschehen / schriftlich referiren. Publicatum Dusseldorfii in audientia solitâ 20. Augusti 1680.

Gemeiner Bescheid / so den 3. Septem-bris Anno 1680. publicirt worden.

Nachdem die Erfahrung bisher im Werk bezeiget/ daß dieses Hochfürstlichen Gulich- und Bergischen Hoffgerichts-Ordnung und hiebevor publicirten gemeinen Bescheiden allerdings nicht nachgelebt / sonst auch ander weiter mehren Verordnung vounthten seyn wolle/ als ist der gemeiner Bescheid:

1. Daß erstlich die Supplicationes , darin umb Ladung / oder andere Proces angehalten wird / von dem Parthenen selbst / oder einem des Hoffgerichts verändten Procuratoren eigenhändig unterschrieben / bey dessen Unterlassung aber nicht angenommen werden sollen.

2. Da auch zum anderen mehr dan ein Kläger oder Appellant vorhanden / sollen dieselbe so wohl als auch die Citandi und Gegentheile alle mit Tauff- und Zunahmen benannt / auf die gemeine Wörter / als : Erben / Vormündere / Consorten / Interessenten und Zustand / oder daß sie in Executione benannt werden sollen / keine Ladung oder andere Proces in der Canselen gefertigt / weniger extradirt, und die Übertrettere nach Gelegenheit gestraft werden.

3. Drittens sollen obgemelte Supplicationes und alle andere schriftliche Handlungen und Producta , sauber / correct und leßbar geschrieben / auch von denen in der Sachen Dienenden / sonderlich aber alhier in loco anwesenden Advocaten so wohl / als von den Procuratoren unterschrieben / oder die Advocati extranei zum wenigsten in subscriptione procuratoris mit benennet / so dan die Producta und Beylegen / bei wehrender Audiens würcklich / und zwarn in duplo übergehen / auch zu Verhütung des eine zeit hero in puncto nicht beschegener Communication verspührten auftenthaltlichen Recessirens dem gegen Anwaldt die Abschrift alsbald / und bei selbiger Audiens mitgetheilet / im widrigen aber nicht angenommen / noch die Recessien prothocollirt / sondern vor nicht gehalten / erachtet werden / und die Procuratores , so oft von ihnen darwider geschicht / in Straff der Ordnung gefallen seyn.

4. Es sollen auch zum vierdten die Procuratores , in Sachen darinn sie als Notarii oder Adjuncti gebraucht / oder auch Gerichtschreibere in vorigen Instanzien / gewesen

Auf dem Reichs- Abscheide
anno 1566. §. Da dann ic.
Hoffgerichts-Ordn. tit. 2. §. Da
aber gemeinen Bescheiden lo.
1588. 5. Julii & an. 1591. 3. Sept. §.
Weil dan auch / Item anno 1592.
7. April. §. Nach dem auch / & an.
1601. 20. Decemb. §. 15.

Auf obgemeltem Reichs Ab-
scheid anno 1566. §. Hinführan ic.
Hoffgerichts-Ordn. tit. 2. §. Da
aber gemeinen Bescheiden lo.
1588. 5. Julii & an. 1591. 3. Sept. §.
Weil dan auch / Item anno 1592.
7. April. §. Nach dem auch / & an.
1601. 20. Decemb. §. 15.

Ratione subscriptionis Advocatorum , auf dem der Lands- ord.
beygedruckten befelch de an. 1570.
20. May. Hoffgerichts- ordn. tit.
26. §. Demnach durch / & §. Sie
die Procuratoren ic. Gemeinen
Bescheid des Kays. Cammerge-
richts zu Speyr anno 1639. 13.
Decemb. §. 4.

Wege würcklicher Übergebung
der schriften und producten , auch
Beylegen auf der Hoffgerichts
ordn. tit. 25. §. 2. gemeinen Bes.
anno 1588. 5. Julii & an. 1591. 3.
Sept. §. So wird man item anno
1633. 20. Dec. §. Weil man auch

Ratione verborum in duplo
auf der Hoffgerichts- ordn. tit.
26. §. Sie die Procuratoren ibid
duplicir. Gemeinem Bes. anno
1661. 5. Apr. §. Weil man auch ibi.
Cum copiis & §. Zum 9. ubi daß
die Producta in duplo übergeben
auch correct und leßbar geschrie-
ben werden sollen.

Ex editio Caroli V. nr. 1542. p.

gewesen / sich des procuritens / Sollicitirens und dergleichen/ gänglich enthalten / oder gewartig seyn / daß sie der Gebühr dar- für angesehen werden.

5. Fünftens / weil auf den Actis zu ersehen / daß die Procuratores offinals ihre Person der Gebühr und in zeiten nicht qualificiren / dadurch dan vergebliche Kosten und Nullitäten verursacht werden / als solle es mit Stellung der Vollmachten also gehalten werden / daß ermelte Procuratores die Constitutiones von den Parthenen entweder von dem Prothonotario geschehen lassen / und dieselbe folgends gerichtlich ad Acta repetiren / oder die Vollmachten vor den Gerichten / oder auch für Bürgermeister und Rath / darunter die Parthenen gesessen / gefertigt / solchen fals aber mit des Gerichts oder Raths Siegel / neben des Gerichts oder Stadt- Schreibers Unterschrift bekräftiger / oder sonstem die Gewälde von glaubwürdigen und bewehrten Notarien gegeben in forma instrumenti & membrana auffgerichtet / auch Libels-weise geschrieben / und also einbracht werden ; Jedoch sollen den Prälaten / Geistlichen / denen vom Adel / graduirte Personen und deren Wittben / wie auch den Städten und Communen / unter ihren Siegeln und Unterschriften ihre Vollmachten und Syndicaten zu stellen erlaubt / solches auch auf Richter / Schreien und Gerichtschreiber / wann sie ins gesampt klagen / oder beklagt werden / hie- mit extendirt seyn.

6. Zum sechsten / sollen hinführō die Gewälde und Vollmach- ten nach Anlaß des Reichs-Abscheidt de Anno 1654. auff der Par- thenen Erben mitgestellt werden / auf daß nach einer oder ande- rer Parthenen tödlichen Hintrit nicht nothig seye / die Erben ad reasumendum item zu citiren / sondern wan anders das Procuratorium obgemelter Gestalt von dem bestellten Procuratoren ge- richtlich producirt worden / derselbe alsdan bis zum Schlüß der Sachen verfahren / auch so wohl die definitiv , als Bewurtheil / dasfern die Erben noch nicht nahmhaft gemacht / in des Procura- toren Person gefasset / und gesprochen werden / wie er procura- tor dann schuldig seyn solle / innerhalb sechs Wochen / oder auch ohnerwartet solcher Zeit / so bald er es in Erfahrung gebracht / seines abgelebten Principalen Todfall / und desselben hinterlassener Erben Mahnen und Zunahmen ad prothocollum zu dem end anzuzeigen / oder schriftlich einzubringen / damit die Bescheid desto formlicher begriffen und versasset werden mögen.

7. Nicht weniger und zum siebenden sollen ins künftig die Parthenen gleich zu Eingang des Rechtsstands dem Procuratoren einen Substitutum (jedoch ohne Bestallung) beordnen / und der- selb / auf den Fall des Procuratoris vor der Sachen Endschafft erfolgenden tödlicher Hintrits / oder sonsten anderwerter Verän- derung seines Stands / alsbald ohne weitere Bestellung den Pro- cess zu continuiren mächtig und gehalten / doch der Parthenen imbenohmen seyn / sondern frey stehen / ob sie den Substitutum behalten / oder einen andern procuratoren / gleichwohl aber zeit- lich und längst in einem Monath von zeit an deft zu wissen ge- macht

F 3

Aug. Cammergericht 3.
Ordn. part. 1. tit. 39. §.
Als sich auch Hoffger-
ichts- Ordn. tit. 26. §.
ult. cum extensione auff
die Gerichtschreiber.

Auf der Reforma-
tion und Rechts-Ordn.
cap. 13. §. mit Stellung.
Gemeinem Bescheid
an. 1588. 5. Julii. & anno
1591. 3. Sept. §. gleicher
Gestalt. Hoffgerichts-
Ordn. tit. 3. Edictio Du-
cis joannis Wilhelmi
an. 1607. 9. Sept. ubi
dah alle gerichtliche do-
cumenta, Urkunden u. üb-
brüffliche Schein §.
Verhütung der falschen
ten / Gefährlichkeiten
und betrugs/ durch die
veränderte Gerichtschrei-
bere sub pena nullitatis
mit eigener hand unter
schrieben werden sollen.
Cetera ex usu & ob-
servantia.

Auf angezogenem
Reichs-Abscheid an. 1654
§. Damit auch 99. und
der an. 1675. den 23. Sep.
im Druck aufgangener
Hochfürstl. Verordn. §.
7. versl. so viel aber/ z.

Auf obgemeltem
Reichs Abscheid anno
1654. §. Als auch wei-
ter 100. Und vorge-
dachter Verordnung
vom 23. September
1675. dict. §.

machten Abscherben / bestellen wolte / und hätte bis dahin der Substitutus den Proces zu vollführen / auch der Richter die Sentenz wieder ihnen zu fällen / die Parteien aber ihnen solchen als nichts destominder billigen dingen nach zu Contentiren / dafern aber der Substitutus ehe dan der Procurator mit todt abgehe / und die Principales solchen Abgang von den Procuratoren / wie ihnen billig aufzuerlegen / zeitlich berichtet würden / so sollen erwählte Principales oder Parteien abermahlen unverzüglich einen andern zu substituiren verbunden seyn.

Auf der Hoffgerichts
Ordn. tit. 3. §. Da aber,
in verbis zur ganzen
Sachen, Reichs Abs.
anno 1554 §. Und dem
nach / 101.

Auf obgemelster Ord.
dict. tit. 3. §. da aber verl.
oder auch wan in ande-
ren Sachen. gemeinen
bescheid an. 1588. 5. ju-
lii & an. 1591. 3. Sept. §.
gleicher gestalt. verl. wie
sie dan auch zc. Cam-
mergerichts-Ord. part.
3. tit. 12. §. und so ein
Procurator Roding. in
Pandect. Camer. lib. 3.
tit. 29. §. 9.

Ex Roding dicto tit. 29.
§. 15. ubi ad hoc allegat
Memor procuratorium
de anno 1575. §. neben
diesem.

Procuratoris à tutori-
bus, curatoribusve con-
stituti, non solum acto-
rium, sed etiam tuto-
rium vel curatorium
producere debeat Gail.
lib. 2. observ. 107.

Ex Jacob Blum ad con-
cept. ordinat. Camerae
part. 3. tit. 14. §. 1. Ro-
ding. lib. 3. tit. 29. §. II.
eirca fin. ubi quod pro-
curatores transmissum
procuratorium confess-
im bene ponderare, de
inventis defectibus por-
tes admonere, & aliud
sufficiens reposcere de-
beant.

Auf dem Reichs-
Abscheid de an. 1566. §.
da in einiger 88. verl. so
bald gemeinem Be-
scheid anno 1533. §. 9.
Jacob Blum, & Roding.
tit. 10.

8. Achtens / sollen zu Verhütung mehrerer Kästen / und Ab-
kürzung der Processe die Parteien ihre Procuratores, nicht
nur an unum actum, sondern zu der ganzen / und zwar zu allen
ihren an diesem Gülich- und Bergischen Hoffgericht habenden /
oder ins künftig überkommenden Sachen / vermög hernach ge-
setzter Form legitimiren / und wan in einer Sachen general
Gewald oder Syndicat einkommen und agnoscirt / dessen von
dem Prothonotario signirte Copen übergeben / und darauf die
Sach / Jahr und Tag / da das Original einkommen / rubricirt
und geschrieben / es auch also mit den privilegiis, Instrumenten
und anderen Briessen / deren Original in anderen Sachen zu-
vor vorbracht / gehalten werden.

9. Weilen auch zum neinten auf denen vor dem Protho-
notario beschreiten Constitutionen und einkommenen Gewälten
zu ersehen / daß die Parteien / zuweilen vor sich / und ihre Con-
sortes ohne einige von denselben darzu habende Vollmacht / con-
stituiren / als solle dieser Missbrauch hennit abgeschafft / und die
procuratores sich von den Consorten und Principalen selbst con-
stituiren zu lassen / und wan sie in Nahmen und von wegen der
Vormunder erscheinen und handelen / alsdan nicht allein die
Vollmacht oder Actorium, sondern auch das Tutorium oder
Curatorium vorzubringen schuldig / im widrigen aber einer
Straff nach Ermäßigung gewärtig seyn.

10. Zum zehenden solle ein jeder Procurator bei seinen ge-
leisteten Pflichten seinen empfangenen Gewald / alsbald vor sich
selbst mit sonderem Fleiß / und ob daran einiger Mangel umb-
ständlich erwegen / nicht aber so lang warten / bis man ihnen
allererst durch seines Gegenthils Einreden / oder durch Bescheid
zu besserer Qualification seiner Person antreibe / da dan der
Gewald nicht allerdings gnugsamb / soll er selbsten umb weitere
Gewald / mit Anzeigung des befundenen Mangels bei sei-
nem principalen unverzüglich anhalten / und daran seyn / daß
er mit vollkommenen Gewald versehen werde.

11. Gleicher gestalt / und zum elften / so bald ein Gewald
einbracht / oder die Constitutio von dem prothonotario geschehen
und ad Acta repitirt / soll der Gegen-Procurator nicht dessen umbe-
sehen und unerwogen durch die Wort / so ferner gnugsamb / noch
dergleichen conditional Recess darüber submitiren / sondern den-
selben besichtigen und ponderiren / und wa er ihnen mangelhaft
oder

oder ungünsam befindet / alsbald dagegen excipüren / und umb vollkommene Legitimation anhaften / auf daß nicht erst nach gehanem Beschlus / die Rähte dasselbig durch Bescheid aufstellen / und die Eröffnung der Urtheil derhalben einstellen müssen / und damit der Gegen-Procurator diesem desto besser nachsehen möge / sollen die Procuratoren neben ihren Gewälden oder derselben signirten Copeyen auch ein gleichlautende Abschrift davon / wie hieroben §. 3. von anderen Producten gemeldet / vorzubringen und ihren Gegentheil aufzufolgen zulassen schuldig seyn.

12. Da aber zum zwölften dem Almwald seine Person obgemelter massen in Zeit der Ordnung zu legitimiren nicht möglich / soll er / daß gnugsame Gewald inwendig sechs Wochen cum ratificatione retroactorum einbringen wolle / gerichtlich caviren / deme auch also bei Straff der Rechten wirklich nachkommen / und der eine zeithero eingerissener Mißbrauch / daß gar keine Zeit darzu genommen / gänzlich hiemit abgeschafft seyn.

Auf der Reformation und diechts Ordn. cap. 13. §. mit stellung i.e. vers. da auch Hoffgerichts-Ordn. tit. 3. §. wan auch in verbis, alsbald de rato, und daß inwendig sechs Wochen x. gemeinen Bescheid des Käyserl. Cammergerichts anno. 1659. §. 2. Jacob Blum. ad ordinat. Camer. part. 3. tit. 14. in notis ad §. Also auch ult.

13. Und demnach zum dreyzehenden sich befindt / daß die Procuratores, so sich laut der vorm Prothonotario beschworener Constitution, oder durch einbrachten Gewald zur Sachen qualificirt, und geraume Zeit darin gehandelt / oder sonst auf ihrer Principalen begehren / den Bestand gethan / und de rato gerichtlich cavirt / hernach / wan es ihnen bedinet / und sie sich etwan eines widrigen Bescheids befahren / Ladung ad videndum se exonerari bitten / als solle ihnen solches ohne rechtmäßige und erhebliche Ursachen zu thun / auch deren einmahl angenommener Sachen vor ergangener gerichtlicher Erfantnus zu entschlagen nicht gestattet / wer aber zu Verzug der Justis / und umb die Parthey auffzuhalten exonerationem gebetten zu haben / befunden wird / nach Ordnung der Rechten gestrafft werden.

Auf der Hoffgerichts-Ordnung
Tit. 26. §. diemweis dan penult. Gail
libr. 1. obsf. 46. Roding. in Pandect. lib. 3. tit. 57. §. imo si doceat
possim Blum. ad ordinat. Camer.
part. 1. tit. 32. §. 9. & 10.

14. Zum vierzehenden / sollen die Instrumenta appellationum in membranā und Libels-weiß von den darzu gebrauchten Notariis gefertigt / daß Jahr und Tag der gepfehlter Urtheil / oder davon erlangter Wissenschaft / wie gleichfalls annus & dies interposita appellationis, und die Benennung des Judicis à quo & ad quem, wie auch der Anfang gravaminum zu geschwinder Nachricht subvirgulirt in margine annotirt, und dergestalt mit der Supplication übergeben werden / da aber der Appellant daß Instrumentum appellationis in membranā gleich vorzubringen auf erheblichen Ursachen nicht vermöchte / solches in termino reproductionis processum, zu thun sich erbietchen / deme auch wirklich also nachkommen.

Ex recessu Imperii de anno 1672.
Colon. tit. de Notariis §. item die Notarien in verb. in Pergamen und nit Papier Roding. in Pandect. lib. 1. tit. 26. §. 17. & lib. 3. tit. 2. §. 9. ubi hoc declarat, ut chartaceū instrumentum admittatur, si membranæ copia haberi non possit &c. item auf der Verordnung an. 1675. 23. Sept. §. 9. in verbis die Instrumenta provocacionis libels-weiß geschrieben.

15. Zu deme auch fünfzehenden die Procuratores, ob sie schon zu Einbringung des Libelli und der Acten gnug-
sahme Zeit übrig haben / dannoch umb Prorogation anhal-
ten /

Partim ex malis moribus, par-
tim auf der Reformation und

Rechts-Ordn. cap. 47.
und Hoffgerichts-Ordn.
tit. 15. §. würden aber
§. damit auch.

ten / und dadurch den Parthenen nur mehrere Termin-Gelder
aufzwingen / als sollen sie sich dessen und aller Überflüssigkeit bei
arbitrari Straff missigen / in alle wege aber wan sie prorogatio-
nen fatalis exhibendi Acta bitten / erhebliche Ursachen und gnug-
sahmen Schein adhibitae diligentia & requisitionis Actorum bei
gleichmässiger Straff vorbringen / und es wegen Edition der
Acten / so viel die Arme betrifft / mit Übergebung eines Scheins
der Armut / und sonst nach Inhalt der Ordnung Tit. 15. §.
Damit auch ic. gehalten werden

16. Damit auch zum sechzehenden aller Zeugen-Aussagen
unter Augen haben könne / und des sonst nothwendigen vielfäl-
tigen Auffsuchens und mühesahmen Extrahirens überhoben wer-
de / als sollen die verordnete Commissarii, nachdem sie die Zeugen
auff alle interrogatoria und Articul ihrer Ordnung nach abgehört/
den Rotulum über der Zeugen-Aufztag mit zuthun des Adjuncti
oder Notarii jedesmahl dergestalt abfassen / daß nach einem jeden
Interrogatorio und Beweis-Articul aller und jeder Zeugen-
Aussag in ihrer Ordnung / mit den Worten / wie der Zeug ge-
redt / also gleich ordentlich subnectirt und untergesetzt werden / mit
dem Anhang / daß die Rotuli, so anders / dan wie jetztgemelt abge-
fasset / nicht angenommen / sondern verworffen / und denen hierzu
gebrauchten Commissariis ermelte Rotulos auff ihre Kosten / vor-
besagter massen von newen zu beschreiben / auferlegt werden solle.

Auf angezogenem
Reichs-Abscheid de an.
1654. §. 121. und Ver-
ordnung anno 1675.
23. Sept. §. 3.

17. Zum siebenzehenden sollen nach Verordnung des Reichs-
Abscheids de Anno 1654. §. In deince nunmehr 121. & seq. à sen-
tentia tam nullā quam iniquā, daß Fatale interponenda observirt/
darüber auch hinsühro stat und festiglich gehalten werden / bei
denjenigen Nullitäten aber / welche insanibilem defectum auf der
Person des Richters / oder der Parthenen / oder auf den Sub-
stantialibus des Processus noch sich führen / es bei disposition der
gemeinen Rechten und Hoffgerichts-Ordnung Tit. 21. verbleiben.

Auf alligitter gemei-
ner Verordnung anno
1669. 18. Novemb. item
der Verordnung anno
1675. 23. Sept. §. 2. und
Hoffgerichts-Ordnung
Tit. 22.

18. Nachdem auch vors achtzehende / eine zeithero wahrge-
nommen worden / daß in verschiedenen ahn obgemeltem Gülich-
und Bergischen Hoffgericht abgeurtheilten Sachen / die Par-
thenen das beneficium restitutionis in integrum missbraucht / und
die darzu erforderliche Requisita der Gebühr nicht beobachtet haben/
als sollen sich diejenige / so wieder die gefälte Urtheilen restitu-
tionem in integrum begehrten / der im Jahr 1669. den 18. No-
vembr. dieserthalb ergangener gemeiner Verordnung mit Offerir-
und Aufschwierung der darin enthaltener Enden / und sonst ge-
mäß verhalten / im übrigen es auch nach Inhalt der gemeinen
Rechten und Hoffgerichts-Ordnung Tit. 22. hierin fals verfahren
werden. Publicatum Dusseldorf in solita audientia 3. Sept. 1680.

Folge Formula eines gemeinen Gewalts/
darnach die Stifter / Clöster / Städte / Communen / vom
Adel ic. die Syndicaten und Vollmachten zu stellen.

Hir Endesbenente ihm kund und bekennen mit diesem os-
tenen Brief / daß vor uns und unsere Erben zu Voll-
führung

führung unserer am Hochfürstlichen Gülich- und Bergischen Hoffgericht zu
 Düsseldorf/ hievorigen/ jetzigen und zukünftigen Rechts-Sachen/ gegen wem
 wir dieselbe haben und überkommen mögen/ jeso zu unserem und nach unserem
 Todt unserer Erben unzweifelichen Rednern und Anwälten den Ehrenfest
 und wohlgelehrten Herren (hic inservendum nomen Procuratoris) hohermeisten
 Hoffgerichts-Procuratoren/ und fals derselbe etwa frühzeitig mit Todt abgienge/
 oder sonst abstünde/ gleichfalls den Ehrenfest und wohlgelehrten Herren (hic
 inservendum nomen substituti) hochgedachten Hoffgerichts-Procuratoren/ als des-
 sen substitutum Anwalt constituit/ bestelt und benennet haben/ also und derge-
 stalt/ daß wir zuvor derst alles und jedes/ was durch sie und andere Anwälte/
 oder sonst in angeregten Sachen von unsertwegen gehandelt worden/ ratifici-
 ren/ und daß darauff ermeldter Anwalt (hic repetatur nomen Procuratoris)
 wie auch auf den tödlichen Hintritt vorbereiter (hic repetatur nomen sub-
 stituti) als dessen in casum mortis oder Abstands substituter Anwalt in allen
 angezogenen Sachen activè und passivè bei unserem Leben/ und nach dem Todt
 in unserer Erben Nahmen erscheinen/ allerley Procesc auf die wieder einbringen/
 fori declinatorias und andere Exceptiones übergeben/ libelliren/ litem contesti-
 ren/ articuliren/ respondiren/ juramentum Veritatis, malitia, calumniæ, dan-
 dorum, respondendorum in litem, affectionis, estimationis, purgationis, in sup-
 plementum probationis, expensarum, damnorum & interesse quarta dilationis
 ejusdemque prorogationis, auch einem jeden anderen in Recht zugelassenen/
 und mit Urtheil auferlegten End etiamsi litis decisiorum fuerit, in unsere und
 respectivè unserer Erben Seel erstattan/ allerley Beweis führen/ derwegen alle
 Nohturft verhandelen/ dieselbe tuiren/ wider die Gegen-Beweis excipiüren/
 und respective repliciren/ dupliciten/ tripliciren/ &c. Sigillas & manus reco-
 gnosciren/ oder diffidiren/ in contumaciam procediren/ dieselbe purgiren/ zu
 Ben und End-Urtheil beschließen/ die zu eröffnen bitten/ anhören/ annehmen/
 davon appelliren/ dawider auch sonst restitutionem in integrum (so von nöth-
 ten) begehren/ expensas damna & interesse designiren/ zu taxiren bitten/ und
 derselben/ auch was in der Haubtsachen taxirt und erkent/ erheben/ annehmen/
 das für quitiren/ in executionem activè proceduren/ bis zu endlicher Vollstre-
 ckung der Urtheilen/ auch passivè, da die Urtheile uns oder unseren Erben zu
 wider ergiengen/ und darauff wieder uns und unsere Erben in executionem pro-
 cedirt würde/ von unsertwegen/ auch in unserer Erben Nahmen alle Nohturft
 bis zu endlicher Erörterung des puncti Executionis verhandelen/ einen oder mehr
 Aßter-Anwälde/ so oft es ihnen beliebet/ substituire/ revociren/ auch alles an-
 ders thun und lassen sollen/ was wir/ oder nach unserem Todt unsere Erben/
 selbsten zugegen jederzeit handelen/ thun und lassen selten/ könnten und mögten/
 und da mehrernente unsere constituirte Anwalt und substituite eines weiteren
 Gewalts/ dan hierin begriessen/ bedürftig wären/ oder seyn würden/ denselben
 wollen wir in unserem und unserer Erben Nahmen ihnen hiemit am allerkräfti-
 gisten und beständigen/ daß vermög der Rechten und de Stilo hochberührt
 Hoffgerichts beschehen soll/ kan oder mag/ auch gegeben haben/ und was also
 mehrerwehnter (hic repetatur nomen Procuratoris) unser Anwalt/ und nach
 seinem Todt oder Abstand der substituter (hic repetatur nomen Substituti)
 handelen/ thun und lassen werden/ daß versprechen wir vor uns und unsere
 Erben/ stät-vest und unverbrüchlich zu halten/ auch sie beide Anwälde/ und
 ihre substituite Aßter-Anwälde/ in unserm und unserer Erben Nahmen aller

Bürden der Rechten / præsertim satisfactionibus de juditio sisti & judicatum solvi zu entheben und allerdings schadlos zu halten / ben habhaft der Verpfändung unserer jetziger und unserer Erben nachlassender Haab und Güter / so viel deren jderzeit hierzu vonnöthten seyn würden / dessen zu wahrer Urkund haben wir dieses mit unserem Pittschafft wissenschaftlich betrüftiget / und mit eigenen Händen unterschrieben / geschehen.

Signetur & subscribatur cum die & consule.

Si unus est, qui constituit, numerus pluralis mutabitur in singularem:

In procuratoriis collegiorum, monasteriorum civitatum communitatum & similiis, quorum prælati, præpositi, Consules, &c. Pro utilitate non suâ, sed colleg. monast. civit. commun. &c. agunt pro verbis, vor uns und unsere Erben substituitur für uns und unsere Successoren &c. item loco verbi Pittschafft ponitur Siegel.

In procuratoriis tutorum vel curatorum verba für uns und unsere Erben omittuntur & substituitur in Vormundschafft Nahmen / item loco verborum ben Verpfändung unserer jetziger und unserer Erben nachlassender Haab und Güter / substituitur, ben Verpfändung unserer Vormundschafft Haab und Güter.

De Procuratoriis judæorum. vide Roding. in Pandect. Cameralis lib. 3. tit. 29. §. 6. post formam procuratorii.

Formula eines gemeinen Gewalts/ für Notarien und Gezeugen.

En Gottes Nahmen / Amen. Kündt und zu wissen seye Jedermanniglich / durch dieses gegenwärtiges offen Instrument, daß im Jahr nach der gnadentreicher Geburt unsers Herren und Erlösers JESU CHRISTI (inseratur annus indictio, nomen Imperatoris, annus regiminis, mensis, dies, hora locus, loci &c.) in mein hierunter geschriebenen Notarii und nachbenenten/ glaubwürdigen gezeugen Gegenwärtigkeit persönlich erschienen seynd (hic inserantur nomina constituentium) und haben vor sich und ihre Erben zu Vollführung ihrer am Hochfürstlichen Gülich- und Bergischen Hoffgericht zu Düsseldorf / hiervorigen / jetzigen und zukünftigen Rechts-Sachen / gegen wem sie dieselbe haben und überkommen möchten / jeso zu ihrem und nach ihrem Tode ihren Erben unzweiflichen Redneren und Anwälten den Ehrenwest und wohlgelehrten Herren (hic inserendum nomen Procuratoris) hochhermelten Hoffgerichts-Procuratoren / und fals derselbe etwa frühzeitig mit Todt abgienge / oder seinen Stand veränderte / gleichfalls den ehrenwest und wohlgelehrten Herren (hic inserendum nomen Substituti) hochgedachten Hoffgerichts-Procuratoren / als dessen substituten Anwalt / constituit, bestellt und benent / also und dergestalt / daß sie zuvorderst alles und jedes / was durch sie und andere Anwälde / oder sonst in angeregten Sachen von ihrentwegen gehandelt worden / ratificiren / und daß darauf ermelter Anwalt (hic repetatur nomen Procuratoris) wie auch auf dessen tödtlichen Hintritt oder Abstand vor bemelter (hic repetatur nomen Substituti) als dessen in casum mortis oder Abstands substituter Anwalt in allen angezogenen Sachen active und passivc, ben ihr der constituentum Leben / oder nach dem Tode in ihrer Erben Nahmen erscheinen / allerley Proces auf die wieder einbringen fori declinatorias und andere Exceptiones übergeben / libelliren / item contestiren / articuliren / respondiren / juramentum Veritatis, malitiz, calunia

lumniæ, dandorum, respondendorum, in item affectionis, estimationis purgationis, in supplementum probationis, expensarum, damnorum & intereresse, quarte dilationis, ejusdemque prorogationis, auch einem jeden anderen in Recht zugelassenen / und mit Urtheil auferlegten End/ etiam si litis decisorum fuerit, in ihre und respective ihre Erben Seel erstatte/ allerley Beweis führen/ der wegen alle Nohturst verhandelen/ dieselbe tuuren/ wider die Gegen Beweis excipiuren und respective repliciren/ dupliciten/ triplicieren/ &c. Sigilla & manus recognosciren oder diffitiren in contumaciam procediren/ dieselbe purgiren zu Bey- und End-Urtheil beschliessen/ die zu eröffnen bitten/ anhören/ annehmen/ davon appelliren/ da wider auch sonst restitucionem in integrum (so vomöhten) begehren/ expensas, damna & interesse designiren/ zu taxiren bitten/ und dieselbe/ auch was in der Haubtsachen taxirt und erkent erheben/ annehmen/ daß für quitiren/ in executionem activè procediren/ bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheilen/ auch passivè, da die Urtheilen ihnen oder ihren Erben zu wider ergiengen/ und darauf wider sie und ihre Erben in executionem procedirt würde/ von ihrentwegen/ auch in ihren Erben Nahmen alle Nohturst bis zu endlicher Erörterung des puncti executionis verhandelen/ einem oder mehr Aßter-Anwälde/ so oft es ihnen beliebet/ substituiren/ revociren/ auch alles anders thun und lassen sollen/ was sie oder nach ihrem Tode/ ihre Erben selbst zugegen/ jederzeit handelen/ thun und lassen solten/ könnten oder mögten/ und da mehrerwehnter ihre constituirte Anwälde und substituirte eines weiteren Gewalds/ dan hierin begriffen/ bedürftig wären/ oder seyn würden/ denselben wollen sie in ihrer und ihrer Erben Nahmen ihnen hiemit am kräftigsten/ und beständigsten/ daß vermög der Rechten und de Stylo, hochermelten Hoffgerichtes beschehen sollte/ könnte oder möchte/ auch gegeben haben/ und was also mehrerwehnter (hic repetatur nomen Procuratoris) ihr Anwälde und nach seinem Tode oder Abstand substituirter (hic reputatur nomen Substituti) handelen/ thun und lassen würden/ daß versprechen sic vor sich und ihre Erben/ stät- vest- und unverbrüchlich zu halten/ auch sie bende Anwälde und ihre substituirte Aßter-Anwälde/ in ihrem und ihrer Erben Nahmen aller Burden der Rechten/ præsertim satisdationibus judicio sisti & judicatum solvi zu entheben und allerdings schadlos zu halten/ bey habhaftesten Verpfändung ihrer jegigen und ihrer Erben nachlassender Haab und Güter/ so viel deren jederzeit hierzu vomöhten seyn werden/ mich Notarium demnach ersuchend/ ihnen darüber ein oder mehr offen Instrument zu machen und mitzutheilen; Also geschehen im Jahr/ Indiction Kaiserlicher Regierung/ Monat/ Tag/ Stund/ End und Ort/ wie oben geschrieben steht/ in Beyseyn der N. N. als glaubwürdiger Gezeugen hierzu sonderlich berufen und gebeten.

Und dieweil ich N. N. auf Kaiserlicher Macht ein offenbahrer/ auch bey der Gulich- und Bergischer Canzeley immatriculiter Notarius, bey solcher Con- und Substitution, samt vorgemelten Gezeugen gegenwärtig gewesen bin/ und solches alles/ also geschehen/ gesehen und gehört/ so hab ich dies offen Instrument darüber fertigt und zu end mit meinem gewöhnlichen Notariat-Zeichen Tauff- und Zunahm befestigt/ darzu sonderlich erfordert und gebeten.

Formula wie ein gemeiner Gewald für Gericht/ darunter die Constituenten gesessen / zu ertheilen.

Wir N. Vogt N. M. Scheffen des Gerichts N. Thun künd / daß für uns persönlich kommen und erschienen seind (hic inserantur nomina constituentium) zu erkennen gebend / daß sie vor sich und ihre Erben zu Vollführung ihrer am Hoch-Fürstlichen Gülich- und Bergischen Hoffgericht zc. ut in præcedenti formulâ usq[ue] ad verba so viel deren jederzeit hierzu vonmöhnen seyn werden / inclusive. In Urkund der Wahrheit / haben wir Vogt und Scheffen obgemeld / diese für uns beschehene Con- und Substitution mit unserem Scheffen-Siegel befestigt / und durch den veränderten Gerichtsschreiber eigenhändig unterschreiben lassen / so geschehen den

Formula eines Gemeinen Gewalde / wie derselb vor Bürgermeister und Rath einer Stadt/ darunter die Constituenten gesessen / zu stellen.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt N. Thun künd daß vor uns in eigener Person erschienen ist / unser Mit-Bürger (hic inseratur nomen Constituentis) und hat uns zu erkennen geben / daß er für sich und seine Erben zu Vollführung seiner am Hoch-Fürstlichen Gülich- und Bergischen Hoffgericht zu Düsseldorf / hievorigen / jetzigen und zukünftigen Rechts-Sachen / gegen wen er dieselbe haben und überkommen mögte / jazzo zu seinem. zc. Urkund dessen haben wir solche Con- und Substitution mit unserim Rathssiegel bekräftigt / und durch unseren Stadtschreiber eigenhändig unterschreiben lassen / so geschehen / den

Gemeiner Bescheid / so am 18. Augusti Anno 1682. publicirt worden.

Nachdem in der Cammergerichts Ordnung part. i. tit. 46. §. und damit zc. So dan in des Reichs Hofrats-Ordnung tit. 7. §. und damit zc. wohl versehen / daß ein jeder Procurator allezeit vor Eröffnung der Urtheil eine so wohl von ihm / als der Partey selbst unterschriebene designationem Expensarum überliefern solle / auf daß dieselbe inter referendum in acht genommen werden / auch man sich in Erkäntniß der Urtheil und sonstern darnach richten möge; Als sollen dem zufolg dieses Hoffgerichts-Procuratoren / nach angenommenem der Sachen Beschlüß eine obvermelter massen unterschriebene / richtig laterirt und summirete designationem expensarum ad acta übergeben / davon auch aller excessiven unpassierlicher Kosten / Schaden und interesse sich enthalten / nach Publication der Urtheil aber derjenige Procurator , dessen Principalen die Gerichts-Kosten zuerkennt / die vorhin exhibirte designationem ad Prothocollum repetieren / was weiters auffgangen gleicher gestalt designiren / und darauf richterlicher Taxation und Mäßigung gewärtigen.

Designationes
Expensarum.

VIII 82g 7 juli a 203 3,7500 375
fluiken 020
3,95 "

